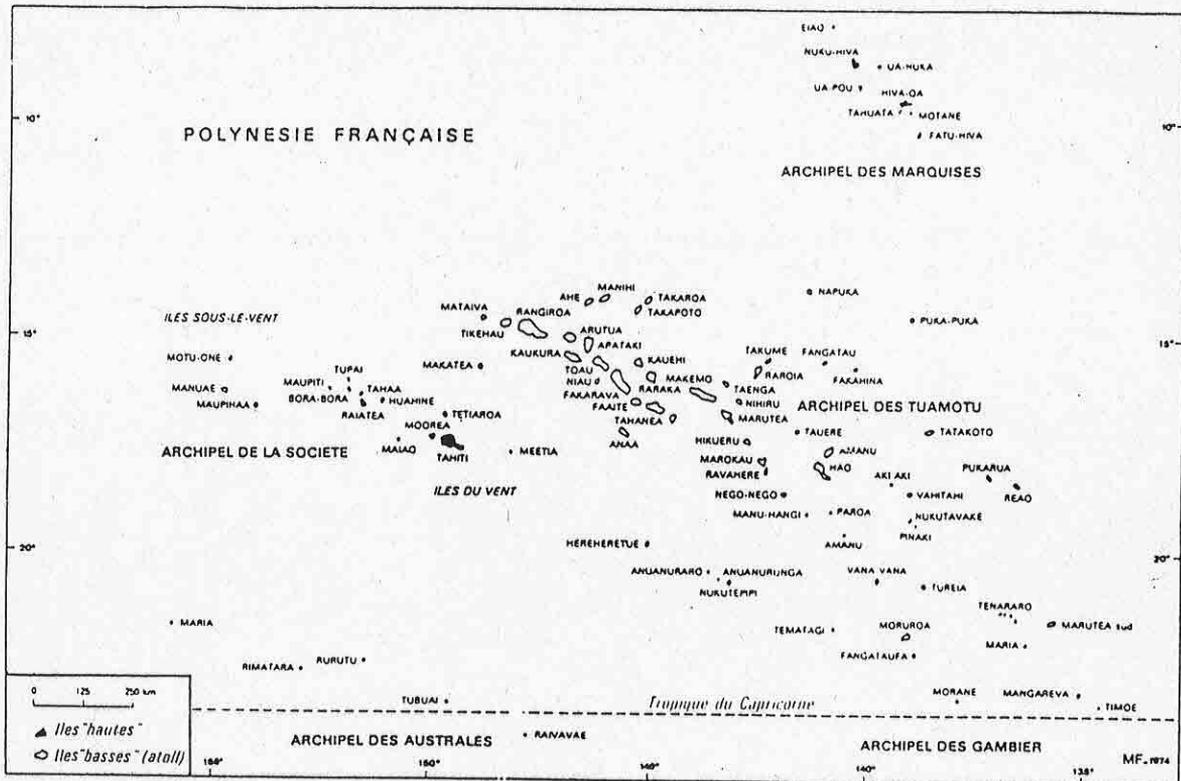


PAZIFIK- INFORMATIONSSTELLE

Postfach 68, Hauptstraße 2
91561 Neuendettelsau
Germany



Dossier Nr. 40

Landrechtsverletzungen in Tahiti

Autoren: Gabriel Tetiarahi & Ulrich Delius

Datum: Dezember 1994



Landrechtsverletzungen in Tahiti

Auf den im Südosten des Pazifik gelegenen Inseln, die unter dem Namen Tahiti oder Französisch-Polynesien bekannt sind, leben heute 190.000 Menschen unterschiedlicher ethnischer Abstammung. 1842 erklärte sie Frankreich zum Protektorat, 1887 zur Kolonie und 1958 schließlich zum Überseeterritorium. Auf den 4 000 Quadratkilometer trockenen Bodens, den das "Maohi"-Land umfaßt, gibt es zwei Städte: Papeete und Uturoa. Darüberhinaus gibt es sehr viele dünn besiedelte Inseln. Auf den abgelegeneren Inseln hat sich die Bevölkerung heute in Dörfern konzentriert. Auf den Atollen liegen diese Siedlungen in der Nähe der Laguneneinfahrt, während sie auf den hohen Inseln am Eingang der Täler gelegen sind.

Die Ureinwohner, die "Maohi" oder "Taata Tumu", sind noch immer die größte Bevölkerungsgruppe. Seit der politischen Annektion der Inseln durch Frankreich im Jahre 1880 nimmt jedoch ihr Anteil im Vergleich zur Gesamtbevölkerung stetig ab. Demgegenüber wächst die Zahl der Nicht-Ureinwohner [Abkömmlinge aus gemischten Beziehungen ("Demis"), asiatische Einwanderer, vor allem jedoch Zuwanderer aus Frankreich] ständig.

Nachdem die Maohi zwischen dem 5. und dem 18. Jahrhundert ohne Kontakt zur Außenwelt gelebt hatten, ergaben sich die ersten Kontakte mit Europäern durch englische Missionare der London Missionary Society. Später kamen dann Europäer, die alle nur vorstellbaren Berufe ausübten. Es landeten auf Tahiti Abenteurer, Händler, Gesindel, Walfänger und schließlich Franzosen, die mit den Engländern einen unerbittlichen Kampf um wirtschaftliche Macht und kolonialen Einfluß führten.

Das Eindringen der Fremden veränderte nachdrücklich die Maohi-Gesellschaft und ihre Kultur. Die Geburtenzahlen fielen stetig. Das Verschwinden der Urbevölkerung wurde befürchtet. Epidemien aller Arten und der vollkommen neue Lebensstil ließen die Zahl der Maohi immer weiter abnehmen.

Von Vaita bis Pamela

Vor der Ankunft der Europäer sagte der Hohe Priester Vaita am Marae von Taputapuatea auf der Insel Raiatea, der Geburtsstätte der Maohi Nation, eines Tages große Veränderungen voraus: "te ite nei au, tei mua ia ù nei te auraa o teie nei peu maere rahi ! Te na mai te fanaua unauna nate Tumu, e haere mai e hio i teie uru raau i Taputapuatea nei. E tino ê to ratou, e tino ê to tatou, hoê anae ra huru no te tumu mai a riro teie nei fenua ia ratou. E mou teie haapaoraa tahito nei, e tae mai hoi te manu moà o te moana e te fenua nei. E haere mai e taahai teie raau i motu e haapii nei." Vaita erklärte: "Ich sehe große Veränderungen auf uns zukommen. Die siegreichen Kinder Gottes werden bei uns landen und diese Bäume hier in Taputapuatea sehen. Sie werden anders aussehen als wir und uns unser Land nehmen. Es wird das Ende unserer heutigen Gebräuche bedeuten und die heiligen Vögel werden beklagen, was der gefällte Baum uns lehrt."

Im Frühjahr 1994 sang die junge Pamela bei einem Treffen des Vereins der christlichen jungen Menschen auf der Insel Moorea folgendes Lied: "Te mau metua, a hio i teie nei mahana, i teie nei ohi api e fa mai nei. Aue te aroha ia tatou te nunaa maohi e, te ere nei tatou i to tatou mau fenua. Ua roiro te mau ratere e te haere nei hoi tatou, mai te manu aore e tauraa. No reira e te ui api, a rohi, a faaitoito, ia ore te nunaa maohi ia moè." Pamela sang: "Schaut ganz genau her, unsere Väter und Mütter, mit welcher Wahrheit wir heute konfrontiert sind. Eine tiefe Traurigkeit erfüllt das Volk der Maohi, weil es ohne Land ist. Die Neuankömmlinge haben es sich angeeignet. Wir sind wie ein Vogel ohne Nest. Daher wollen wir Jugendlichen daraus lernen, damit unser Maohi Volk nicht verschwindet."

Die Missionare und das traditionelle Landrecht

Zwischen 1819 und 1842 halten protestantische Missionare alle ungeschriebenen Landrechtvorschriften in Gesetzbüchern fest. Besonders berücksichtigen sie dabei folgende sieben Regeln, die von besonderer Bedeutung für das traditionelle Landrecht sind:

1.) Das Land ist geheiligt: Die geheiligte Stätte, der Marae, markiert den Landrechtstitel. Als Teil des genealogischen Baumes symbolisiert jeder Stein die Anbindung der Familie an den Marae. Wurde neues Land errungen, so wurden vulkanische Steine aus dem ursprünglichen Marae der Familie als neue Grenzsteine oder "ôtia fenua" verwandt. Der geheiligte Charakter der Steine schreckte alle ab, die sie sich aneignen wollten.

2.) Das Land ist unveräußerlich und unverjähbar: Das Land, das einen ernährt, ist nicht verkäuflich, da religiöse Stätten nicht zu verkaufen sind, weil ein Vorfahr oder ein Familienclan nicht zu veräußern ist. Das Grundeigentum gehört bis in alle Ewigkeit dem gleichen Clan. Daran ändert auch nichts ein zeitweiliger Grundbesitz durch andere Personen. Sie erwerben dadurch kein Grundeigentum an dem Land.

3.) Es gibt kein Individualeigentum an Land, sondern es gehört der Familie ("fenua fetii") und der Abstammungslinie: Das Recht des Erstgeborenen gilt für die Aufteilung individueller Nutzungsrechte. Jedem wird ein "vauvau" zugeteilt. Das Land und die Familie bilden eine Einheit. Wenn ein Kind des Clans geboren wird, wird die Plazenta in einem Blatt einer geheiligten Pflanze ("auti pu fenua") eingewickelt oder in die Muschel einer Meeresfrucht ("maoa") gelegt und dann auf dem Land der Familie eingegraben oder außerhalb des Korallenriffs in das Wasser geworfen. In letzterem Falle markiert der äußere Rand des Korallenriffs die Grenze des Landeigentums.

4.) Die Zweiteilung zwischen dem, was sich oberhalb der Erdoberfläche ("vauvau") und was sich unterhalb der Erdoberfläche ("papa") befindet: Die Maohi unterscheiden grundsätzlich zwischen dem "vauvau", auf dem jedes Mitglied des Clans ein unveräußerliches Recht hat zu leben und Nahrung anzubauen, und dem "papa", das nur der Abstammungslinie und der Familie zusteht.

5.) **Das Land darf nicht geteilt werden:** Auf einem "fenua fetii" sind nur die Nutzungsrechte individuell, die Kontrolle des Eigentums ist kollektiv.

6.) **An Lagunen kann Privateigentum bestehen:** Beim Eigentum wird zwischen zwei Formen unterschieden: das aus dem Wasser herausragende Land und das Land unter Wasser (Lagune).

7.) **Das "rahui":** Um das Überleben auch in Zeiten des Mangels zu sichern wurden von der Gesellschaft Verbote ausgesprochen, die z.B. das Pflücken von bestimmten Früchten, das Tauchen oder das Fischen in bestimmten Gebieten oder während einer gewissen Zeit untersagten.

Zumindest während des Beginns der Bekehrung der Maohi zum christlichen Glauben hatten die Missionare den Eindruck, daß die Landrechtskonzeptionen der Maohi vollkommen im Einklang mit der Bibel standen. In mehreren Gesetzbüchern, die zwischen 1819 und 1842 verfaßt wurden, wurde an der indigenen Gerichtsbarkeit festgehalten. Sie führen das Prinzip der Gewaltenteilung zwischen der Judikative und der Exekutive ein. Der Verkauf des Landeigentums sowie Heiraten mit Ausländern werden verboten.

Die protestantischen Missionare der letzten Generation (Orsmond...) handeln dem Geist der vorangegangenen Generationen zuwider. Sie pachten sogar Land in Vairao und zögern nicht, ihre Brüder und sogar ganze Familien nach Tahiti zu holen.

Der Verlust der nationalen Souveränität

Nach langen Auseinandersetzungen mit England gewinnt Frankreich 1842 mit der Unterschrift unter den Protektorsvertrag den Kampf um die Vorherrschaft in Tahiti. In weiser Vorhersicht läßt sich die Königin Pomare IV., die die Herrschaft über einen Teil der Inseln ausübte, die heute zu Französisch-Polynesien gehören, zusichern, daß sie einige ihrer Zuständigkeiten behält. Es beginnt die Zeit der Repressalien gegen alle diejenigen, die aus Liebe zu ihrem Land ("fenua") und ihrer Heimat ("âià") Widerstand leisten gegen die Eindringlinge. Mit ihren minderwertigen Waffen haben sie jedoch keine Chancen gegen die Feuerwaffen der gut gerüsteten Militärmacht.

Mit der später ausgerufenen Annektion oder direkten Verwaltung ergreift Frankreich dauerhaft Besitz von den Inseln. Die Zusicherung der Landrechte, die bereits im Protektorsvertrag festgeschrieben war, wird nochmals wiederholt. In den kommenden Jahrzehnten zerstört die Politik der Assimilation fast alle traditionellen Einrichtungen der Maohi. Unso mehr Bedeutung bekommen für das Volk der Maohi zwei Fixpunkte, die auch die Basis seiner kulturellen Identität bilden: seine Sprache und sein Land.

In gutem Glauben räumen die Maohi den "Popaa", den Weißen, Nutzungsrechte an ihrem Land ein. Doch aus der zeitweiligen Abtretung wird ein dauerhafter Landraub. In enger Zusammenarbeit mit der Kolonialverwaltung eignen sich die Popaa ständig neues Land an. Der Gesetzgeber kümmert sich mehr darum sein Bodenrecht einzuführen als die Rechtmäßigkeit der Eigentumsübertragungen zu kontrollieren und die

Zuverlässigkeit der Eigentümer zu überprüfen. So werden viele Landüberschreibungen ohne staatliche Kontrolle vorgenommen, sei es weil es überhaupt an Kontrolleuren mangelt oder weil diese ungenügend ausgebildet sind. Viele der Eigentumsübertragungen erscheinen anrühlich, doch die Landräuber können sehr zufrieden sein.

Angesichts der traditionellen Gastfreundschaft und der Toleranz der Maohi ermutigen die Vertreter der Kolonialmacht die Einwanderer zu weiterem Landraub und ignorieren die Verletzungen der Rechte der Urbevölkerung. Schließlich sind die Gesetzbücher der Missionare nicht mehr das Papier wert, auf dem sie geschrieben wurden, so sehr leert die Kolonialmacht sie ihres Inhalts. Der indigenen Rechtsprechung werden ihre Vorrechte entzogen.

Mit Gewalt wird die koloniale Ordnung durchgesetzt. Der Maohi ist nicht mehr bei sich zu Hause. Er ist nun Untertan des Königs. Er ist Eingeborener. Gesetze werden verabschiedet, um ihn seiner Traditionen zu berauben. So soll das Land nun verkäuflich sein, soll geteilt und ausgetauscht werden können wie eine einfache Ware. Der französische Staat kann sich alles Land aneignen, das er für herrenlos hält. Die ehelichen Kinder bekommen nun mehr Rechte als Adoptivkinder. Mit der Einführung des Code Civil, des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches, kann Landeigentum in einem Testament oder in einer Schenkung übertragen werden. Auch können gemeinschaftliche Rechte an einem Land an Dritte verkauft oder zu ihren Gunsten aufgegeben werden, auch wenn diese nicht dem Clan angehören. Besonders bemerkenswert ist, daß irgendeine Person auch Land erwerben kann aufgrund einer Ersitzung oder einer Verjährung nach dreißig Jahren. Der massiven Landübertragung der Maohi an zugewanderte Franzosen und Europäer steht nun nichts mehr im Weg.

Das neue Gesetzbuch berücksichtigt nicht die lokalen Gewohnheiten und Traditionen. So kann Land von einer Person alleine veräußert werden, selbst wenn mehrere Rechtsinhaber davon betroffen sind. Unteilbares und unveräußerliches Land wird an Personen verkauft, die nicht zum Kreis der Familie gehören. Während für das französische Grundstücksrecht die gemeinsame Abstammung innerhalb einer Familie der wichtigste Beweis für die Rechtmäßigkeit der Eigentumsübertragung von einer Generation auf die Nachfolgende ist, kennt das tahitianische Recht Bodennutzungen einer Vielzahl von Personen aufgrund von Verwandtschaftsbeziehungen. Auch ändern Maohi aufgrund komplexer Verwandtschaftsregeln mehrfach im Leben ihren Namen. Für französische Juristen ist dies vollkommen unverständlich und so führen die unterschiedlichen Landrechtsauffassungen zu enormen Schwierigkeiten.

Die Verwirrung ist perfekt. Neue Einwanderer, die ein wenig juristische Kenntnisse besitzen, nutzen die Chance, um sich enorme Ländereien anzueignen. Ihre Hypothekenbestellungen füllen Dutzende Seiten (Brander, Brown, Colombani, Marcantoni...).

Um die systematische Politik der Assimilation im Bereich des Landrechts noch wirksamer zu machen, werden folgende Verwaltungseinrichtungen geschaffen: Amt für die Verwaltung der staatlichen Domänen, Katasteramt, Grundbuchamt, inkompetente Notariate....

Einwanderer bereichern sich auf Kosten der Maohi

Als 1862 drei Häuptlinge gegen den Kauf der Domäne von Atimaono durch Stewart protestieren, antwortet ihnen Gauthier de la Richerie, der neu ernannte Vertreter Frankreichs: "Alles Land wird auf kurz oder lang im Tausch gegen einige Tonnen Rum oder Gin oder auf andere betrügerische Art und Weise, wie es gang und gebe ist, in das Eigentum der Weißen übergehen."

Die Verwaltung ermutigt alle Händler und reichen Leute, jeder Person, die es möchte, Kredit zu gewähren. Wenn die Schuldner dann nicht mehr zahlen können, müssen sie ihr Land übereignen.

Die französische Verwaltung und das Militär organisieren die Einwanderung von Chinesen, Europäern, Ozeanern sowie von Bewohnern der Oster-Insel und der Gilbert-Inseln. Die Einwanderer bilden den Grundstock der neuen Landwirtschaftskasse. Sie soll alles erschließbare Land erfassen und Garantien für Landkäufe zur Verfügung stellen. Insbesondere soll sie Land für neue Siedler beschaffen. So kauft die erst im Juli 1863 gegründete Kasse 1866 328 Hektar Land, davon werden 293 Hektar Europäern überlassen. 1884 gibt es schon 203 Ländereien europäischer Einwanderer mit mehr als 2053 Hektar Land, die bewirtschaftet werden können. Die Maohi besitzen nur noch 4014 Hektar, die in 5430 Parzellen aufgeteilt sind. Die großen Ländflächen haben somit ihre Eigentümer gewechselt. Die Ländereien der Popaa sind nun nicht mehr zu übersehen.

Gerichte werden mit Landrechtsstreitigkeiten überschwemmt

Da Frankreich auf der Einführung des fremden europäischen Landrechts beharrt, erleidet seine Kolonialpolitik einen ersten Mißerfolg. Je mehr die Kolonialmacht entschlossen ist, das traditionelle Recht auszulöschen, desto mehr Maohi besinnen sich auf die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Verwaltung ihres Landes. Ohne Erfolg gehen Juristen dagegen vor, denn Land und Familie sind für die Maohi untrennbar verbunden. Viele sind nicht bereit, ihr Land juristisch zu teilen und sich vom gemeinschaftlichen Landeigentum zu trennen.

Andere gehen sogar noch weiter und strengen Gerichtsprozesse an, um ihre Landansprüche geltend zu machen. Sie geben zu bedenken, daß sie aufgrund der komplexen Verwandtschaftsbeziehungen in den Abstammungslinien nicht berücksichtigt wurden.

Ein Teil der Kläger fordert die Annullierung der Testamente, in denen Popaa oder Demis begünstigt wurden, und verlangen die Rücknahme falscher Erklärungen über den Personenstand und den Umfang ihres Landes (jede Katastererfassung führt zu unzähligen Konflikten). Demgegenüber bezweifeln andere Kläger die Rechtmäßigkeit von Eigentumsübertragungen, weil das Land minderjährigen Kindern gehört oder weil die Eigentümer zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrages bereits gestorben waren. Wieder andere Beschwerdeführer wenden sich gegen Eigentumsübertragungen, bei denen ihr Land einfach miteinverleibt wurde.

Auch kommt auf die Gerichte eine Flut von Versteigerungen und Zwangsversteigerungen zu. Die Rechtsanwälte lassen im Namen der Gläubiger, zu denen unter anderem die reichsten Geschäftsleute gehören, alles Land der Schuldner versteigern. Für die Begleichung ihrer Schulden wäre es jedoch nur nötig gewesen, ein Teil ihres Landes zu verkaufen.

Besonders oft wird jedoch auf die 30jährige Verjährungsfrist zurückgegriffen, die im französischen Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehen ist. Einige Rechtsanwälte spezialisieren sich sogar auf diesem Gebiet, in dem sie die Erben Derjenigen, die die Europäer mit großer Gastfreundschaft aufnahmen, enteignen. Ihre Vorfahren hatten 1852 und 1887 vergeblich die Eintragung ihrer Landrechte gefordert.

Keine guten Erfahrungen machen die Maohi mit dem Katasterrecht zwischen 1920 und 1960. So müssen die Erben oftmals feststellen, daß ihr Land 90% seines Umfangs verloren hat, seit sie zum ersten Mal ihre Landansprüche geltend machten. Die Gründe für diese Fehlentwicklung sind vielfältig: So wohnen die Landeigentümer nur selten der Vermessung bei, die Landvermesser machen sich noch nicht einmal die Mühe, sich bei der Vermessung auf die Angaben im alten Kataster zu stützen. Alte Grenzsteine werden einfach mißachtet oder willkürlich versetzt. Auch kommt es vor, daß Grundstücksflächen plötzlich von anderem Land einverleibt werden.

Die Landrechtsentwicklung ist regional verschieden

Das gemeinschaftliche Leben auf dem Land der Familie wird von der Rechtsordnung auch heute noch nicht anerkannt. Es wird als ein überkommenes Überbleibsel aus dem Gewohnheitsrecht angesehen, das die wirtschaftliche Entwicklung des Landes behindert. Eigentlich sollte man nichts unversucht lassen, um Erbgemeinschaften aufzulösen, damit das Land möglichst schnell frei verfügbar wird und auf dem Immobilienmarkt angeboten werden kann. Europäische, amerikanische und nun auch japanische Konzerne können es dann an sich reißen und weiter Streit in den Familien säen. Wenn ein Popaa eine Tahitianerin heiratet, wird er mit Sicherheit versuchen, die Erbgemeinschaft vor Gericht aufzulösen. Der Zusammenhalt der Familie wird natürlich darunter leiden und den juristischen Auseinandersetzungen zwischen Brüdern und Schwestern wird Familienstreit folgen.

Die Austral-Inseln und die Inseln unter dem Wind haben das Glück, daß sie bis 1956 bzw. 1945 die indigenen Gerichte ("too hitu") behalten. 1898 werden jedoch die von den Missionaren geschriebenen Gesetzbücher über Landrechte durch neue Gesetze ersetzt. Bei der Ausarbeitung dieser Gesetzestexte werden die Vor- und Nachteile der Vorschriften berücksichtigt, die auf den Inseln des Windes bereits in Kraft sind. Alle diese Bestimmungen zielen jedoch darauf ab, die Kolonisierung des Landes voranzutreiben.

Auf den Inseln unter dem Wind wird am heftigsten Widerstand gegen die Unterwerfung durch Frankreich geleistet. Einige besiegte Maohi-Häuptlinge und Clans werden auf die Marquesas-Inseln und nach Neukaledonien deportiert. Ihr beschlagnahmtes Eigentum wird den Siegern überlassen. Alles ist erlaubt, es kann frei verkauft werden, es kann nach 30 Jahren ersessen werden, dem Mißbrauch sind Tür und Tor geöffnet.

Auf den im Süden gelegenen Austral-Inseln nimmt der Landraub nicht das Ausmaß an, das er auf den Inseln unter dem Wind hat. Der starke Zusammenhalt der Maohi-Gemeinschaft, die sich um die evangelische Kirche schart, führt dazu, daß zumindest ein Teil der Maohi sein Landeigentum nicht verliert. Wenn sich Einwanderer Land angeeignet haben, so geschah dies erst nach der Einrichtung des Atomwaffenversuchszentrums 1963.

Die abgelegene Lage der Marquesas, der Tuamotu- und Gambier-Inseln war der beste Schutz gegen den Landraub durch Einwanderer. Die großen Domänen, die nach der ersten Kontaktaufnahme mit Europäern entstanden, gehören nichtsdestotrotz Personen, die nicht auf den Inseln leben. Auf den Marquesas besitzt die katholische Kirche ihre größten Ländereien. Hypothekeneintragungen zu ihren Gunsten bestehen dort an hundert Grundstücken. Die Bekehrung zum Katholizismus ging mit einem erstaunlichen Eigentumswechsel einher.

Auf Tahiti und einigen anderen Inseln, die touristisch besonders erschlossen sind (Bora Bora, Moorea), kennt die Grundstücksspekulation keine Grenzen. Verantwortlich sind dafür die Erben der ersten Popaa-Einwanderer und wohl situierte Demis. Um Verurteilungen durch das Gericht zu verhindern, wird das Land in Parzellen verkauft. Der Wert der Meeresgrundstücke ist so extrem gestiegen, daß sich ärmere Familien einen solchen Erwerb nicht mehr leisten können. Für sie bleibt nur die Möglichkeit im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus ein Stück Land zu erwerben. Doch die Nachfrage ist viel größer als das Angebot (so stellten 1989 in der tahitianischen Gemeinde Papara 1 200 Personen einen Antrag auf ein Grundstück, 60 bebaute Parzellen standen jedoch nur zur Verfügung). Insbesondere junge Familien haben so selten die Möglichkeit "Wurzeln zu schlagen" und werden wie die Frucht des "Hotu", eines am Meer wachsenden Baumes, von der Strömung des Wassers hin- und hergetragen.

Nun haben auch noch private Unternehmen, wie die Gesellschaft Marama Nui, mit der Nutzung der Wasserkraft im Landesinnern Tahitis begonnen, obwohl alles Land Erbgemeinschaften zusteht und 1887 von verschiedenen Eigentümern Landansprüche geltend gemacht wurden. Die Unternehmen mißachten die elementaren Rechte der Eigentümer, in dem sie auf den öffentlichen Nutzen ihres Projektes verweisen... Sie setzen dabei aber auch auf die Machtlosigkeit der Eigentümer, die es nicht schaffen, ihren Widerstand gemeinsam zu organisieren. Oft genügt es den Unternehmen bereits, daß ein Rechtsinhaber seine Rechte aus der Erbgemeinschaft an sie verkauft, um mit den Arbeiten zu beginnen. Es wird gar nicht mehr abgewartet, bis alle übrigen Rechtsinhaber auch verständigt sind und ihre Zustimmung gegeben haben.

Eine Lawine von Landrechtsprozessen

33% aller Gerichtsverfahren, die beim Gericht in Papeete anhängig sind, betreffen Landrechtsangelegenheiten. 2 000 Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. In den kommenden Jahren wird diese Zahl noch weiter ansteigen, da die Neuvermessung des Landes, die zur Zeit auf Tahiti und den Inseln unter dem Wind vorgenommen wird, zum Wegfall von Grundstücken führen wird, deren Eintragung 1887 rechtmäßig beantragt wurde. In vielen Fällen werden die Grundstücke kleiner sein als das Land, das 1887 beansprucht wurde.

Für die Maohi steht jetzt schon fest: Die Justiz hat niemals soviel Ungerechtigkeit verursacht wie heute. Sie verlangt von den Klägern in Landrechtsprozessen, daß sie Personenstandsregister und Katasterauszüge aus den Anfangszeiten der Kolonial epoche vorlegen, obwohl sie genau weiß, daß diese heute nicht mehr existieren.

Unter den neuen Armen auf Tahiti befinden sich schätzungsweise 2 000 - 3 000 Maohi, die aufgrund aufwendiger und langwieriger Landrechtsprozesse verarmt sind. Keinem Maohi bleibt der Rechtsstreit erspart. Wer Geld besitzt, wird sich nicht lange in solchen Verfahren aufreiben und kauft sich ein Stückchen Land. Wer nicht so begütert ist, wird nicht so schnell die Hoffnung aufgeben, das Land der Vorfahren zurückzubekommen, und wird an Rechtsanwälte jährlich ca. 300 000 FCFP (5 400 DM, Anm. d. Übers.) zahlen, damit sie den Prozeß fortführen. Jahrelang werden sie auf das Urteil warten und selbst wenn es einmal ausgesprochen ist werden sie nicht unbedingt ruhig schlafen können. Denn dann werden eventuell noch Forderungen von dritten Personen gestellt, so daß ein neuer Rechtsstreit beginnt. Der ganze Kreislauf kann ein Leben lang andauern.

Untätiger Staat

Im Bereich der Justiz hat der Staat den Einrichtungen des Territoriums keine Kompetenzen eingeräumt. Das politische Statut des Territoriums sieht nur vor, daß das Territorium Grundstücksübertragungen genehmigen kann. So kann es zum Beispiel einen Eigentumsübergang verhindern, wenn der Käufer nicht in Polynesien ansässig ist. Ob der Käufer in Tahiti lebt, muß von einem der vier dort arbeitenden Notare bestätigt werden. Ungeachtet dieser Bestimmung wurden zwischen 1982 und 1989 tausende Grundstücke an Personen verkauft, die nicht in Polynesien ansässig sind. Franzosen, Caldoches (Siedler französischer Abstammung aus Neukaledonien, Anm. d. Übers.) und Europäer haben im Großraum Papeete den Kreis der eingewanderten Landeigentümer noch vergrößert.

In allen anderen Fragen des Landrechts besitzt das Territorium keine Entscheidungskompetenz. Es gibt keinen Schutz des Wohnheitsrechts der Maohi und noch weniger schriftliche und allgemeingültige Vorschriften, die die Gemeinschaftsbeziehungen der Maohi insgesamt schützen. Stattdessen spricht man offen davon, die Niederlassung weiterer Einwanderer zu fördern und die Urbevölkerung in der Unwissenheit zu belassen. Niemand spricht mehr von ihren Landrechten und ihrer Geschichte.

Ignorieren die Vertreter des Staates das Maohi-Volk, das während 15 Jahrhunderten ein ausgeklügeltes Landrechtssystem besaß und weit weniger Rechtsstreitigkeiten erlebte als heute ? Sind nicht die eigene Sprache, die sich vom Französischen unterscheidet, und die Konzeption der gemeinschaftlichen Nutzung des Landes Ausdruck seiner kulturellen Identität, die diesem Volk auch Legitimität und Authentizität verleiht!

Seit 1866 wurde von den Kolonialherren immer wieder betont, wie wichtig es ist, die lokalen Gewohnheiten und das traditionelle Landrecht auszulöschen. Zugleich schloß man die Augen vor dem Landraub und der Entrechtung der Maohi. Wäre es nicht besser gewesen, das geschehene Unrecht wiedergutzumachen und das Land den Maohi-Clans zurückzugeben, die auf besonders willkürliche Art und Weise enteignet

wurden, anstatt sich darauf zu versteifen, auch die letzten Landrechtstraditionen noch zu zerstören, die der Bevölkerung geblieben sind?

Das Land hat für die Maohi nicht an Bedeutung verloren

Trotz der zahlreichen Bedrohungen, denen die Maohi in den letzten Jahrzehnten ausgesetzt waren, haben sie ihre traditionell intensive Beziehung zum Land, der nährenden Mutter, nicht verloren. Das Land und die Familie ("fenua fetii") bilden eine Einheit. Für Individualeigentum am Land gibt es bei den Maohi keinen Raum. Das Land wird von den Vorfahren übertragen, es ist wie ihr Bauch, der vererbt wird ("öpu fetii"). Wie bei der Schwangerschaft einer Frau, so trägt dieser Bauch ein Kind und die Plazenta ("pu fenua", d.h. Zentrum des Landes) verbindet das Kind unwiderruflich mit der Mutter. Die Plazenta wird als Zeichen einer dauerhaften Verbindung zwischen der Mutter, ihren Vorfahren und ihren Kindern auf dem Land der Familie eingepflanzt, so wie ein Brotfruchtbaum ihre Familie ernährt und eine heilige Pflanze ("auti pu fenua") den Marae Taputapuatae in Vaita verschönert.

Mit dieser Geste wollen die Frauen aber auch deutlich machen, daß diese Werte unverbrüchlich sind und sie Widerstand gegen jeden Versuch leisten werden, diese Traditionen zu zerstören. Im Untergrund des Moruroa-Atolls befinden sich heute unzählige Atomsprengköpfe. Diese Waffen sind nicht nur im Bauch dieser Insel, sondern in dem aller Maohi-Frauen, die einem Kind das Leben schenken. Sie sind im Bauch aller Frauen, die zwischen 1852 und 1902 Landrechtsansprüche ("tomitera fenua") geltend gemacht haben.

Wenn Frauen und Männer sich daran erinnern, daß ihre Vorfahren auf ihrem Land gelebt haben und wenn für sie das Land auch heute noch die nährende Mutter ist, dann haben diese Menschen die Verbindung zu ihrer Kultur nicht verloren. Sie bauen ihre Zukunft auf einem Boden auf, den sie kennen und beherrschen. Würdige Werte bestimmen ihr Leben und sie wenden sich gegen die allgegenwärtige Vergöttterung des Geldes. Besser noch, die Gemeinschaft fordert, daß diese kulturellen Werte in kollektive Rechte verwandelt werden. Eine solche Gemeinschaft weiß, was sie will.

Nicht nur die Maohi haben eine so intensive Beziehung zu ihrem Land. Alle indigenen Völker des Pazifik teilen diese Konzeptionen. Während der letzten Konferenz über "Bevölkerung und nachhaltige Entwicklung", die vom 1. bis 4. März 1994 auf den Fidschi-Inseln stattfand, forderten die Nichtregierungsorganisationen (NGO) in ihrem Aktionsaufruf unter dem Stichwort "Beziehung zwischen Landrechten, Lebensqualität und nachhaltiger Entwicklung":

1.25: Das Land ist für die indigenen Völker des Pazifik ein ewiges Wesen, das das Leben in seinen drei Dimensionen verkörpert. Für sie symbolisiert es die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Die indigenen Völker sind auf ihm geboren, tragen seinen Namen, finden darauf alles, was sie zum Leben benötigen und werden in ihm auch begraben. Es ist keine Größe, die zahlenmäßig erfaßbar ist. Ganz im Gegenteil, das Land verkörpert die Beziehung zwischen dem Menschen und dem Kosmos und die ewige Verbindung zwischen der gegenwärtig lebenden Generation und ihren Vorfahren und Nachkommen. Das Drängen auf eine Entwicklung des Landes hat negative Aus-

wirkungen auf die Identität der Menschen im Pazifik gehabt. Auch hat es ihre Definition des Landes sowie die Werte, die sie dem Land beimessen, negativ beeinflußt.

Grundsätze für Aktionen

1.43: Die Lebensqualität einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, die sich um nachhaltige Entwicklung bemüht, hängt entscheidend von der Landrechtspolitik des Staates ab. Wichtig ist insbesondere, wie das Eigentum und die Pacht geregelt sind und welche Bestimmungen hinsichtlich der Verteilung und der Nutzung des Landes bestehen. In einigen Gebieten ist die Beurteilung der Landrechte indigener Völker nach der Einführung von Pachtregelungen sehr komplex.

1.44: In vielen Industrieländern existiert heute ein Grundstücksrecht, daß dem Staat als Eigentümer des Landes die Möglichkeit gibt, Grundstücke an Einzelpersonen oder an eine Gruppe von Menschen zu verpachten.

1.45: Es gibt heute aber auch einige indigene Völker, vor allem im Pazifik, in Asien, Afrika und Lateinamerika, die die traditionellen Landrechte und die damit verbundenen Werte noch immer respektieren und ihr Leben dementsprechend gestalten.

1.46: Das Land ist für die indigenen Völker Symbol des Lebens und fester Bestandteil ihrer Kultur. Es wird Gruppen aufgrund ihrer Abstammung, ihres Wohnortes und gemeinschaftlicher wirtschaftlicher und sozialer Aktivitäten übertragen. Die Gruppe ist identisch mit dem Land. Das Land besitzt eine Identität, genau wie die Familie, die Großfamilie und der Clan.

1.47: Das Land besitzt nicht nur symbolhaften Wert, sondern kann mit seinen Produkten auch die Grundbedürfnisse jedes einzelnen Mitglieds der Gruppe befriedigen.

1.48: Soll der Anbau landwirtschaftlicher Produkte verlagert werden, so werden größere Flächen benötigt. Wenn eine kleine Landparzelle gerodet und vom Unkraut gesäubert wurde, kann sie für einige Jahre als Gemüsegarten benutzt werden. Danach muß sie eine gewisse Zeit brachliegen, damit sich der Boden erholen und seine Fruchtbarkeit wiederfinden kann. Da nur wenige landwirtschaftliche Geräte benutzt werden, halten sich die Eingriffe in die Natur auch in Grenzen. Dieses Bewirtschaftungssystem zielt nicht darauf ab, Überschüsse zu produzieren. In diesen Gesellschaften ist die nachhaltige Entwicklung meistens kein großes Problem.

1.49: Heute sind meist der Staat, multinationale Konzerne oder Einzelpersonen Eigentümer des Landes. Die Nutzung des Landes liegt in den Händen von Verwaltungsbüros, die möglichst viel Gewinn machen wollen. Der Wert, der dem Land beimessen wird, bestimmt sich nicht mehr nach den Grundsätzen indigener Völker, sondern nach den Zielen der Geldwirtschaft. So wird das Land auf sehr unterschiedliche Weise genutzt, in einigen Fällen wird die Umwelt beeinträchtigt und der Allgemeinheit Schaden zugefügt.

Ziele: - Es muß anerkannt werden, daß zwischen Bevölkerung, Umwelt, nachhaltiger Entwicklung und Landrechten ein enger Zusammenhang besteht.

- Die Probleme der Bevölkerung und Entwicklung müssen in Zusammenhang mit den Landrechten, dem Landeigentum und dem Zugang breiter Schichten des Volkes zum Land diskutiert werden, um eine nachhaltige Entwicklung und eine Verbesserung der Lebensqualität zu erreichen.
- Land muß umverteilt und zurückgegeben werden, damit die Menschen sich selber versorgen können. Umverteilungen des Landes sollten nicht militärischen Projekten dienen und sollten auch nicht zur Verwirklichung von großen Entwicklungsprojekten beitragen, die für die Mehrheit der Bevölkerung nachteilige Folgen haben.
- Die Werte, die die indigenen Völker dem Land beimessen, sollten bewahrt werden. Auch sollten Pachtregelungen gefördert werden, die es dem Menschen ermöglichen im Einklang mit der Umwelt zu leben.

Aktionen

1.50: Es müßte untersucht werden, welcher Zusammenhang zwischen einerseits Problemen der Bevölkerung, der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung und andererseits der Pacht, der Verteilung des Landes und dem Landeigentum auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene besteht.

1.51: Die Landrechte indigener Völker müssen bei der Formulierung der Landpolitik eines Staates beachtet werden, um Streitigkeiten und eventuelle Landrechtsauseinandersetzungen zu verhindern.

1.52: Die Staaten sollten ihre Bestimmungen zur Landpolitik überarbeiten und dabei besonders die Probleme der Bevölkerungsgruppen berücksichtigen, die sich für die Bewahrung ihrer traditionellen Landrechte einsetzen.

1.53: Besonders gefördert werden sollten Formen des Zusammenlebens, die allen Menschen einen Zugang zum Land ermöglichen, die eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten und in deren Mittelpunkt der Mensch steht. Die militärische Nutzung des Landes sowie die Lagerung und Produktion giftiger Stoffe sollten verboten werden.

1.54: Gesetzesbestimmungen sollten ausgearbeitet werden, die die Landrechte der indigener Völker und die Werte, die diese dem Land beimessen, schützen. Auch sollte die Verwaltung von Landflächen besser gesetzlich geregelt werden, damit Landrechtskonflikte verhindert werden können.

1.55: Indigene Völker müssen bei Verhandlungen über die Entwicklung ihres Landes als gleichberechtigte Partner anerkannt werden. Bei solchen Projekten müssen die traditionellen Eigentumsverhältnisse und die Landrechtskonzeptionen indigener Völker berücksichtigt werden.

Maohi setzen sich für Bewahrung ihrer Landrechte ein

Heute sind es in Polynesien weniger die politischen Parteien und Kirchen als vielmehr die NGO's, die sich für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Landrechte der Maohi engagieren. Angesichts des Baues immer neuer großer Hotelkomplexe, an deren Planung die Maohi nicht beteiligt werden, regt sich vor allem auf den Inseln unter dem Wind (Raiatea, Huahine, Bora Bora...) Widerstand gegen diese Entwicklungsprojekte.

Als auf der nordwestlich von Bora Bora gelegenen kleinen Insel Tupai ein großes Hotel gebaut werden soll, gründen Maohi-Landeigentümer den Verein "Paruru ia Tupai", eine NGO zur Verteidigung ihrer Landrechte. Ihre Vorfahren haben niemals ihr Land abgetreten, doch der Notar Lejeune beruft sich darauf, daß er aufgrund einer Ersitzung Eigentümer des gesamten Atolls sei. Die 300 Maohi-Landeigentümer besetzen daraufhin das Atoll und verhindern somit das Bauprojekt japanischer Geldgeber.

Auch auf Tahiti mehren sich die Landrechtsauseinandersetzungen. Als das Unternehmen "Marama Nui" in dem in der Nähe von Papara im Süden Tahitis gelegenen Tal la Moarua à Teva i Uta Arbeiten für ein Staudammprojekt beginnen will, blockieren die Bewohner des nahegelegenen Dorfes Atimaono mit ihrer Umweltschutzbewegung "Aupuru maitai te natura no a nanahi" gemeinsam mit anderen NGO's den Zugang zum Tal. Angesichts der Entschlossenheit der Dorfbevölkerung, die sich auch im Interesse ihrer Kinder für die Bewahrung ihrer intakten Umwelt einsetzt, weicht die Territorialregierung unter Präsident Gaston Flosse zurück und versucht nicht, das Projekt gewaltsam durchzusetzen.

Mächtige japanische Investoren interessieren sich für Projekte auf der Insel Moorea. Zu Beginn der 90er Jahre plant der Konzern Nishikawa den Bau eines riesigen Golfplatzes auf mehreren hundert Hektar Land des Territoriums. Die Territorialregierung unter Präsident Alexandre Léontieff stimmt zu. Die Anlieger gründen sogleich die Organisation "Paruru ia Opunohu" zum Schutz des Tales von Opunohu, in dem das Projekt errichtet werden soll. Die evangelische Kirche schließt sich sofort den protestierenden Maohi an, Gewerkschaften und andere Organisationen (17 insgesamt) unterstützen tatkräftig die Gegner des Golfplatzes. Angesichts mehrerer Demonstrationen sieht sich die neue Regierung unter Präsident Flosse gezwungen, einer Volksabstimmung zuzustimmen. In dem Referendum stimmen 1 900 Personen gegen das Projekt, nur 1 300 äußern ihr Einverständnis. "Paruru ia Moorea" erringt einen großen Sieg.

Der Erfolg des Widerstandes in Opunohu führt nicht nur dazu, daß die NGO's im öffentlichen Leben an Gewicht gewinnen, sondern macht auch den Maohi deutlich, daß sie mit solchen Organisationen und Aktionen eine Chance haben, sich erfolgreich gegen Projekte zu wenden, die ihre Rechte verletzen. Deutlich wird auch, daß die Entwicklung einer so kleinen geographischen Einheit, wie es nun einmal die Inseln Polynesiens sind (Moorea, Abbau von Phosphat auf der Insel Mataiva), nicht gegen den Willen eines maßgeblichen Teils der Bevölkerung möglich ist.

Wenn von Landrechtsauseinandersetzungen die Rede ist, muß auch über Rivnac gesprochen werden. Die Domäne von Rivnac liegt am Meeresufer im Westen von Tahiti, in der Nähe des Großraumes Papeete. Das Unternehmen Air France und mehrere multinationale Konzerne erhalten von der Regierung zu Beginn der 90er Jahre die Genehmigung, auf diesem Land ein riesiges Hotel der Méridien-Kette zu errichten. Die Anlieger sind damit nicht einverstanden und gründen die Organisation "Ia ora o Nuuroa", die den Widerstand gegen das Projekt organisiert. Zwar gelingt es ihnen nicht, das Projekt gerichtlich zu stoppen, doch die beiden Immobilienspekulanten, die den Bau betreiben, befinden sich inzwischen wegen Bestechung in Haft. Seit 1992 besetzen Maohi ununterbrochen den Bauplatz. Als Ordnungskräfte versuchen, die Besetzung zu beenden, werden sie von den Behörden des französischen Staates aus Sorge um eine Eskalation des Konfliktes zurückgerufen. "Ia ora o Nuuroa" wird von vielen

Organisationen und zum Teil auch von politischen Parteien, insbesondere von denen, die sich für die Unabhängigkeit engagieren, unterstützt. Der Verein baut auf dem Gelände von Rivnac, auf dem früher bereits ein Marae (religiöse Tempelanlage) gestanden hat, den Marae Nuuroa (Taverio Vaira'a, der Initiator des Projektes, wurde inzwischen wegen des Baues von einem Gericht zu 112 000 DM Geldstrafe verurteilt. Taverio ist arbeitslos und lebt mit seiner Frau und elf weiteren Personen in einer Hütte in einem Slum, Anm. d. Übers.). "Ia ora o Nuuroa" schwebt eine ganz andere Nutzung des Geländes als den Investoren vor. Anstatt eines Hotels plant sie ein integriertes Entwicklungsprogramm, in dem sowohl die Kultur als auch die Umwelt ihren Platz haben und die Ruhe dieses außerordentlichen Ortes am Meeresufer für künftige Generationen erhalten bleibt.

Man kann wirklich nicht gutheißen wie eine Regierung Ordnungskräfte gegen eine Gruppe von Ureinwohnern in Bewegung setzt, die koste es, was es wolle, ihre kulturelle Zukunft und ihr Recht auf eine andere Entwicklung verteidigt. Die Nation, die sich als Geburtsstätte der Menschenrechte ansieht, könnte nicht noch massiver den Geist und die Regeln der Allgemeinen Erklärung der Rechte der indigenen Völker verletzen, die in Kürze von der Weltgemeinschaft verabschiedet wird.

Nun wehren sich die Bewohner von Stadtvierteln oder Dörfern gemeinsam dagegen, wenn die Prinzipien einer demokratischen Entwicklung nicht beachtet werden, wenn ihre Rechte als Anlieger nicht berücksichtigt werden. So wandte sich die Organisation "Vaititarava de Tipaerui" erfolgreich gegen die Emissionen einer Müllverbrennungsanlage des Unternehmens Tamaraa nui, weil sie an den politischen Gesprächen über die Firma nicht beteiligt wurde (Die Müllverbrennungsanlage mußte angesichts der Proteste im Frühsommer 1994 geschlossen werden, Anm. d. Übers.). Auf der Insel Bora Bora sperrte die Organisation "Te Puna vai no Popora", in der Maohi-Landeigentümer sich zusammengeschlossen haben, die Zufahrt zu Wasserpumpstationen der Gemeinde. Die Demonstranten warfen dem Wasserwirtschaftsunternehmen Vaitehi und der Gemeinde vor, ihre Rechte als Landeigentümer zu ignorieren. In dem im Osten Tahitis gelegenen Ort Faaone setzt sich die Landrechtsbewegung "Ia ora o Tevaitoi" für eine Schließung eines Schießplatzes des französischen Militärs auf dem Land der Domäne (des Territoriums, Anm. d. Übers.) ein. Die Organisation fordert, daß das Land den Bewohnern einer nahegelegenen Siedlung des sozialen Wohnungsbaues für den Anbau von Nahrungsmitteln zur Verfügung gestellt wird.

Die Ureinwohner haben ihre Protestaktionen in den letzten fünf Jahren immer damit begründet, daß sie die kulturelle Bedeutung des Landes als nährendes Mutter hervorhoben. Wenn im Interesse der nationalen Verteidigung die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Maohi-Volkes verletzt werden, dann ist es banal zu erklären, daß die Bevölkerung auf den fünf Archipelen Polynesiens sich zusammenschließt und durchsetzt, daß die Regierung Entscheidungen über Entwicklungsprojekte zurücknehmen muß. Die Projekte sind so geplant, daß die Maohi sich in ihnen nicht wiedererkennen.

Auf den Inseln unter dem Wind ist die wichtigste Forderung bei den Landrechtsauseinandersetzungen der Aufbau einer indigenen Rechtsprechung, um die Landrechtskonflikte und den Streit über die Aufteilung der Lagunen zu regeln. Leisteten die Bewohner Mooreas anfangs nur Widerstand gegen den von japanischen Investoren geplanten

Bau eines Golfplatzes, so forderten sie schließlich die Rückgabe des ihnen traditionell zustehenden Landes. Die Proteste von Maohi gegen ein japanisches Hotelprojekt auf der Insel Tupai haben ernste Zweifel aufkommen lassen, ob der Tourismus von der Bevölkerung überhaupt befürwortet wird. Auf den Tuamotu-Inseln wurde die Anlandung von Proviant und Material für die Perlenzucht von Unternehmen aus Tahiti, die Chinesen gehören, blockiert. Die Menschen auf den Tuamotu-Inseln fordern ihren Anteil am Gewinn, der mit der Perlenzucht gemacht wird.

Seit 1991 werden die NGO's nicht müde, die Regierung unseres Landes sei es beim Konflikt um Opunohu oder beim Streit um Nuuroa davor zu warnen, daß die Entscheidungsträger und die Abgeordneten immer weniger demokratische Legitimität besitzen, wenn sie Projekte beschließen, ohne zuvor mit allen Betroffenen (Organisationen, Basisgruppen, Anlieger...) darüber geredet zu haben.

Allen Konflikten, die in den letzten drei Jahren entstanden sind, liegt diese Mißachtung der berechtigten Interessen der Nachbarn, der Rechte verschiedener Gemeinschaften und der kulturellen Forderungen zugrunde. Seit dem Aufbau des Atomwaffenversuchszentrums haben sich unsere Abgeordneten dieses Verhalten immer mehr angewöhnt. Wer Demokratie auf dieses rückschrittliche Modell reduzieren will, riskiert, daß zukünftig bei jedem Entwicklungsprojekt systematisch Widerstand geleistet wird. Das würde auch bedeuten, daß französische Bereitschaftspolizei und andere Ordnungskräfte eingeflogen werden müßten, um Frauen, Männer und Kinder zu vertreiben, die sich aus Überzeugung für eine andere Form von Entwicklung einsetzen.

Man würde damit auch die Geste der Versöhnung ignorieren, die der Verein "Ia ora o Nuuroa" mit dem Bau des Marae Nuuroa machte. Muß man denn nochmals daran erinnern, daß man nicht ungestraft die Kultur eines Volkes zerstören kann, erst recht nicht im Internationalen Jahr der Rechte indigener Völker. Moruroa, die Atomversuche im Bauch der nährenden Mutter, das war der erste Akt des nuklearen Rassismus. Ist es wirklich notwendig, das Land der Maohi ein zweites Mal schwer zu verletzen?

Wird Polynesien ein Departement oder erhält es politische Unabhängigkeit ?

Die Landrechte und die alten völkerrechtlichen Verträge

Die größten Parteien Polynesiens - die Tahoêraa Huiraatira (Vereinigung des Volkes, der derzeitige Präsident Gaston Flosse ist seit mehr als 20 Jahren Vorsitzender dieser Partei, Anm. d. Übers.) und die Here Ai'a (Liebe der Heimat, Vorsitzender ist der Bürgermeister von Papeete, Jean Juventin, Anm. d. Übers.) - haben niemals eine Landrechtspolitik entwickelt, die die Interessen der Urbevölkerung schützt. Ganz im Gegenteil, ihre Parteiführer haben, als sie an die Macht kamen, das Land der Maohi meistbietend verschachert. In keinem anderen Inselstaat des Pazifik hat der Quadratmeterpreis so astronomische Höhen erreicht. Die hohen Preise machen es breiten Schichten der Maohi unmöglich, Land zu erwerben. Die Arbeitsgruppe von Landrechtsexperten, die aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Statuts des Territoriums vom 12. Juli 1990 eingerichtet wurde, ist nur mit glühenden Anhängern des Code civil, des französischen

Bürgerlichen Gesetzbuchs besetzt. Im übrigen ist keines der Mitglieder Maohi. Dieses Gremium soll nun der Regierung Vorschläge zur Lösung der Landrechtsfrage unterbreiten.

Abgesehen von der "Pomare Partei", hat sich keine andere politische Gruppierung, ob sie sich nun für einen Bruch oder ein Verbleiben bei Frankreich einsetzt, ernsthaft mit der Landrechtsfrage auseinandergesetzt. Oscar Tamaru Anhänger einer Unabhängigkeit erinnern höchstens an die historischen Zusammenhänge, die Frankreich dazu veranlaßten, das Protektorat einzurichten und die polynesischen Inseln zu annektieren. Den Kriegen von Fautaua, Taravao, Mahaena, Huahine... , in denen die Vorfahren der Maohi abgeschlachtet wurden, schenkt man keine Beachtung mehr. Daß man sie nur nicht vergißt. Nichts, aber auch fast nichts wird über die besonderen Landrechtsvorschriften und die indigene Rechtsprechung gesagt, die mit dem Verlust der nationalen Souveränität einhergingen. Absolut nichts wird zu den Unregelmäßigkeiten des Annektionsvertrages erklärt. Dabei haben nicht alle Häuptlinge die Abtretungsurkunde unterzeichnet. Es fehlen insbesondere Unterschriften von Häuptlingen der westlichen Tuamotu-Inseln und von Tubuai.

Die "Pomare Partei", die noch nicht mit einem Abgeordneten in der Territorialversammlung vertreten ist, verbindet ihren Einsatz für die Bewahrung und Wiederherstellung der Landrechte mit ihrem Engagement für politische Unabhängigkeit. Ihre Gründung und ihr politisches Engagement gehen auf die Unregelmäßigkeiten der völkerrechtlichen Verträge zurück, aufgrund derer Polynesien die Souveränität verlor.

Die Unabhängige Polynesische Liga für Menschenrechte, "Te Hui Tiama", hat eine juristische Studie zu diesen Fragen veröffentlicht, die zu dem Ergebnis kommt, daß kein Zweifel an der Unregelmäßigkeit der Verträge besteht.

So wird in Absatz 3 des Protektoratsgesuches, das die Königin Pomare IV. am 9. September 1842 an Admiral Dupetit-Thouars richtet, erklärt, daß "der Königin ihr Landeigentum und das ihres Volkes garantiert wird. Sie dürfen dieses Land behalten. Alle Streitigkeiten, die das Landeigentum betreffen, unterliegen der besonderen Gerichtsbarkeit des Landes."

In dem Antwortschreiben des Admirals, in dem er vorläufig die Annahme des Protektoratsgesuches bestätigt, äußert er: "Das Eigentum des Landes der Königin und ihres Volkes soll ihr garantiert werden. Es kann ihnen nicht weggenommen werden ohne ihre Zustimmung. Alle Landrechtsstreitigkeiten müssen von den Gerichten entschieden werden."

In der Ratifikationsurkunde, die von König Louis Philippe am 25. März 1843 unterzeichnet wird, heißt es: "Behalten sie ihr Land und ihre Herrschaft über ihre Untertanen."

Bei der Annektion werden folgende Vorbehalte geäußert: "Wir stehen so an den Seiten Frankreichs, doch wir ersuchen dieses große Land, daß es auch zukünftig bei der Regierung unseres Landes die tahitianische Gesetze und Gewohnheiten beachten möge: schließlich wünschen wir, daß alle Landrechtsangelegenheiten weiterhin in den Händen der indigenen Gerichtshöfe verbleiben."

Achtung ihres Eigentums. Niemand darf sein Eigentum genommen werden, es sei denn es besteht ein öffentliches Interesse daran und es liegen die Voraussetzungen vor, die dafür im Gesetz und im Völkerrecht beschrieben sind."

Auch sollte der Artikel 55 der Französischen Verfassung von 1958 beachtet werden, in dem es unter Abschnitt IV "Verträge und internationale Abkommen" heißt: "Völkerrechtliche Verträge oder internationale Abkommen, die rechtmäßig ratifiziert oder gebilligt wurden, gehen ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung (nationalen, Ergänzung d. Übers.) Gesetzen vor."

Angesichts dieser Tatsachen ist es legitim:

- die strikte Beachtung der Vorbehalte zu fordern,
- auf die Unzuständigkeit der französischen Rechtsprechung in allen Landrechtsangelegenheiten seit 1842 hinzuweisen,
- hervorzuheben, daß alle Bemühungen Frankreichs, ein neues Grundstücksrecht einzuführen, null und nichtig sind. Somit kann man davon ausgehen, daß die Beendigung der Ausstellung von Grundstückstiteln 1933 und die Einführung eines speziellen Verfahrens für die Grenzsteinsetzung nach den Katastereintragungen gemäß einem Erlaß vom 9. August 1927 sowie die Ausdehnung der französischen Staatsbürgerschaft auf die Ureinwohner auf den Inseln unter dem Wind, auf Rurutu und Rimatara durch ein Dekret vom 5. April 1945 nicht zur Abschaffung der indigenen Gerichte geführt haben;
- die Rechtmäßigkeit der Erklärung des Abgeordneten Le Myre de Vilers anzuzweifeln, der als Berichterstatter während der Ausarbeitung des Gesetzes von 1891 schrieb, daß " mit diesem wichtigen Akt unsere vollständige Souveränität über die Inseln Tahitis hergestellt wird."

In Anbetracht dieser Situation scheint es notwendig zu sein, die französische Rechtsprechung für alle Landrechtsstreitigkeiten, die die Ureinwohner untereinander oder mit der eingewanderten Bevölkerung haben, für unzuständig zu erklären. Man kann nur an Frankreich und die Territorialbehörden in Französisch-Polynesien appellieren, indigene Gerichtshöfe einzurichten.

Abgesehen von diesen Feststellungen, die kaum einen Zweifel daran lassen, daß die Vorbehalte nicht beachtet wurden, gibt es noch einen anderen Grund, um den Annektionsvertrag als unrechtmäßig anzusehen. Wer war eigentlich dazu befugt, diesen Vertrag zu unterzeichnen?

Pomare V. war alleine nicht dazu berechtigt, Frankreich die Herrschaft über sein Königreich zu übertragen und die Abtretung zu erklären. Die Versammlung der Häuptlinge verfügte auch über einen Teil der lokalen Souveränität. Die Zustimmung der Häuptlinge war kraft der Existenz dieser Versammlung notwendig. Die Kolonialverwaltung mußte ihre Rechtmäßigkeit beachten und mußte für den Abtretungsvertrag die Unterschriften aller Mitglieder dieses Gremiums einholen. Wenn Unterschriften fehlen, wäre der Vertrag nicht gültig. Tatsache ist jedoch, daß die Namen einiger Häuptlinge von den westlichen Tuamotu-Inseln und von Tubuai in der Liste der herbeigerufenen Häuptlinge nicht erscheinen, obwohl diese Inseln vollkommener Bestandteil des Königreichs der Pomare sind.

Der Kommissar der Republik, Herr Chéssée, schreibt in seinem für die Regierung bestimmten Bericht über die Abtretung: "Nachdem ihre Meinung gehört wurde, haben sie am gleichen Vormittag im Einvernehmen mit dem König die definitive Vereinigung aller Gebiete des Protektorats mit Frankreich unterzeichnet. Die Annexion der Gesellschaftsinseln durch Frankreich war damit abgeschlossen."

Das Zeugnis der Königin Marau sagt einiges über das schlechte Gewissen der französischen Behörden aus. Es weckt auch einige Zweifel an der Rechtsgültigkeit dieses Aktes, "von dem die Mitglieder des Treffens [es handelt sich um Männer und Frauen, die als Häuptlinge die Annexionserklärung unterzeichnet haben], die wie alle Ureinwohner sich schwertaten, einer entschlossen auftretenden Macht Widerstand zu leisten, die meist nicht lesen konnten und nicht gut verstanden, um was es ging, nur Gutes dachten, weil sie selber guten Glaubens waren und auch gewohnt waren, guten Glauben bei ihrem Gegenüber vorauszusetzen. So unterzeichneten sie schließlich dieses Dokument, dessen Tragweite sie zumeist nicht überschauten, wie sie später mir gegenüber zugaben."

Was die Gültigkeit der Unterschriften angeht, so schreibt Marau Taaroa über die Annexion: "Unter der Unterschrift des Königs waren auf dem ersten Dokument die Unterschriften von 20 Tahitianern, die man gemäß der darüberstehenden Erklärung (siehe offizielle Erklärung in...) des Kommissars der Republik für Häuptlinge von Tahiti und Moorea hielt und die herbeigerufen worden waren, um ihre Zustimmung zur Annexion zu äußern. Aber abgesehen davon, daß 22 Personen anwesend waren, also zwei mehr als unterschrieben haben, scheinen von den letzteren tatsächlich nur neun Häuptlinge gewesen zu sein: Aitua, Häuptling von Paea; Hitoti Manua, Häuptling von Tiarei; Tere a Patia, Häuptling von Mataiea; Marurai a Tauhiro, Häuptling von Teaharoa; Terai a Faaroau, Häuptling von Afareiatu; Tarii Vehiatua, Häuptling von Teahupoo; Teriitapunui, Bruder des Königs und Häuptling von Mahina; Ariipeu, Onkel und Häuptling von Arue; Opuhara, Häuptling von Papenoo..." Sie fährt fort: "Die 11 weiteren Personen sind zwei stellvertretende Häuptlinge und neun Unbekannte, die auf keiner Liste der Häuptlinge, stellvertretenden Häuptlinge oder Distriktverordneten zu finden sind - bis auf eine Ausnahme, dessen Häuptling jedoch schon unterzeichnet hatte -, die zu dieser Zeit in den Adreßbüchern Tahitis existierten. Was vermuten läßt, daß die vermeintlichen oder wahren Gegner der Annexion, wie meine Mutter, kurzerhand durch irgendwelche Unbekannte ersetzt wurden, damit diese große Aktion nach außen den Anschein erweckte, als ob alle vom tahitianischen Volk ermächtigten Vertreter dem Akt zugestimmt hätten."

Mit folgender Bemerkung schließt sie Ihre Rückschau auf die Annexion ab: "Diese überraschenden Feststellungen sind übrigens nicht von mir. Sie wurden mir gegenüber von einem ehemaligen Offizier der Marine geäußert, der historische Forschungen machte. Er hat mir alles als Witz erzählt: Sie ahnen vielleicht nicht, daß der Annexion Tahitis durch Frankreich eine Urkundenfälschung zugrundeliegt. Die gesamte Verantwortung für diese Einschätzung liegt natürlich bei ihm, ich beschränke mich darauf, dies allen Personen mitzuteilen, die den Wahrheitsgehalt dieser Behauptung untersuchen wollen."

So kann man sich schon darüber wundern, daß nicht nur der Vertrag von Pomare nicht in die lokalen Sprachen übersetzt wurde und verschwunden ist, sondern daß auch das

Adreßbuch in dem französischen Zentralarchiv in Aix-en-Provence und in dem Archiv des Territoriums in Französisch-Polynesien nicht mehr vorhanden ist. Dies ist schon sehr verdächtig. Sollte jemand in aller Diskretion diese störenden Beweise für die Unregelmäßigkeiten beim Vertragsabschluß beseitigt haben?

Landrechte und nationale Souveränität

Die Tavini Huiraatira (Polynesische Befreiungsfront Oscar Temarus, Anm. d. Übers.), die la Mana te Nunaa und andere kleine Parteien, die sich für die Unabhängigkeit einsetzen (wie die Pomare Partei), hätten die Arbeiten an der 1991 veröffentlichten Charta der Erziehung, an der 1992 verabschiedeten Charta der Entwicklung und am 1993 geschlossenen Fortschrittspakt nutzen können, um die Forderung nach politischer Unabhängigkeit mit Inhalt zu füllen. Oscar Temaru, der Vorsitzende der einzigen Unabhängigkeitspartei, die mit Abgeordneten in Stadträten und der Territorialversammlung vertreten ist, hat bislang weder mit den gewählten Vertretern der Tavini Huiraatira noch innerhalb seiner Partei über ein Regierungsprogramm und einen provisorischen Haushaltsplan für einen unabhängigen Staat beraten. Seine Wählerschaft kennt noch immer nicht die wichtigsten Bestimmungen der von ihm angestrebten Verfassung sowie die Verfahrensregeln und juristischen Vorgaben in Fragen des Landrechts. Unbekannt sind auch ihre programmatischen Leitsätze hinsichtlich der Rechtsprechung.

Es ist legitim, daß jedes kolonisierte Volk seine Unabhängigkeit fordert. Sollte das Land der Maohi mit seinem zweigliedrigen Statut nach politischen Auseinandersetzungen unabhängig werden, so würde diese neue Nation "Te Hui Tiama" in ihrer Verfassung alle politischen Zuständigkeiten vereinen, die zuvor das Territorium ("hau fenua") und der französische Staat ("hau farani") besaßen. Auch in wirtschaftlichen Fragen würde der neue Staat alle Kompetenzen besitzen.

Während wir auf die Unabhängigkeit warten, die die Wähler mehrheitlich momentan noch ablehnen, besteht die Strategie der separatistischen Partei darin, keine Alternativvorschläge zu unterbreiten und zuzuschauen, wie sich die soziale Situation weiter verschlechtert. Ihre Partei schart die Menschen um sich, die mit der Inneren Autonomie unzufrieden sind (Als Innere Autonomie wird die derzeitige Regierungsform des französischen Überseegebietes bezeichnet. Während Frankreich Kompetenzen in den Schlüsselbereichen hat, besitzt die Regierung des Territoriums Zuständigkeiten in minderwichtigen Fragen, Anm. d. Übers.). Sobald Bürgerinitiativen Widerstand gegen Entwicklungsprojekte leisten, kann die "Tavini Huiraatira" ein wichtiger Partner bei der Besetzung des Landes sein (wie z.B. im Falle Nuuroa).

Die internationalen Beziehungen seines Komitees für internationale Angelegenheiten sind zur Zeit sehr vielfältig, aber im Bereich der indigenen Völker wenig genutzt und noch sehr ausbaufähig. Besondere Bedeutung mißt man bis heute den Beziehungen zu NGO's im Pazifik zu (z.B. zur Bewegung für einen unabhängigen und nuklearfreien Pazifik, Nuclear Free and Independent Pacific, NFIP), vor allem steht man sehr der FLNKS (Unabhängigkeitsbewegung in Neukaledonien, Anm. d. Übers.) von Jean-Marie Tjibaou nahe, mit dem Temaru sehr befreundet war. Die führenden Politiker der Unabhängigkeitsbewegung haben jedoch niemals an den Tagungen der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker teilgenommen.

Schon seit langem ist die Urbevölkerung darüber besorgt, wie wenig der Staat und das Territorium dazu Willens und in der Lage sind, die Landrechtsfrage zu regeln. Das Beispiel der Maori und des Vertrages von Waitangi zeigt, wie die "Cousins" in Aotearoa ihre Forderungen durchgesetzt haben. Um Druck auf ihre Regierung auszuüben, damit das Tribunal zum Vertrag von Waitangi eingerichtet wird, haben sie alle sich bietenden Möglichkeiten genutzt. So haben sie ihre Forderung auch in der Arbeitsgruppe indigene Völker der Vereinten Nationen gestellt.

Das Maohi-Volk sollte daraus lernen und sich mit seiner beschlagnahmten Geschichte aussöhnen. Seine Zukunft ist nicht die eines Volkes, dem nicht mehr das Land gehört, auf dem es lebt. Dafür ist es jedoch notwendig, internationales Lobbying zu betreiben.

Gabriel Tetiarahi
Nationaler Koordinator des Netzwerkes Hiti Tau/PIANGO
Vizepräsident der Unabhängigen Polynesischen Liga für Menschenrechte, Te hui
Tiama 18. April 1994
(Übersetzung Ulrich Delius)

Chronik der Landrechtsverletzungen und der indigenen Rechtsprechung in Tahiti (1815 - 1945)

November 1815: Missionare der London Missionary Society erhalten den Auftrag, ein umfassendes Gesetzeswerk vorzubereiten.

12. Mai 1819: Während der Herrschaft Pomare II. halten die Missionare die Rechtsvorschriften der Maohi schriftlich fest. Am 12. Mai wird der 18 Artikel umfassende **Code Pomare** (Gesetz Pomare) feierlich öffentlich verabschiedet. Der Code Pomare enthält auch Vorschriften, die den Verkauf von Land verbieten und das Land der Maohi schützen.

1825: Erlaß des **Code Tamatoa** (Tamatoa ist ein Ort auf der zu den Austral-Inseln gehörenden Insel Tubuai) und des **Code Huahine** (Huahine ist eine der Inseln unter dem Wind). Beides sind sehr knapp verfaßte Gesetze, in denen die lokal geltenden Landrechtsvorschriften zusammengefaßt wurden. Zum ersten Mal wird die Existenz von Landeigentum schriftlich festgehalten.

1842: Kurz vor der Ausrufung des Protektorats wird nochmals ein umfassenderer **Code Pomare** erlassen. Die 1819 im ersten Code Pomare festgeschriebenen Vorschriften zum Schutz des Maohi-Landes werden in dieses ausführlichere Gesetzeswerk mitaufgenommen. Die Missionare respektieren weitestgehend das Landrechtskonzept der Maohi, wenn sie auch privates Landeigentum in gewissen Fällen zulassen. Ausführlich wird die Zuständigkeit des Tahitianischen Hohen Gerichts (too hitu) erläutert, das vor allem über strittige Grenzen von Grundstücken zu entscheiden hat.

1. Mai 1842: Frankreich annektiert die Marquesas-Inseln.

9. September 1842: Unterzeichnung des Protektoratsvertrages durch die Königin Pomare Vahine IV.. Frankreich garantiert darin, daß es das Landeigentum der Königin und ihres Volkes respektieren wird. Alle Landrechtsstreitigkeiten sollen nur von der indigenen Rechtsprechung entschieden werden.

17. September 1842: Häuptling Iotete von der zu den Marquesas-Inseln gehörenden Insel Tahuata erklärt Frankreich den Krieg. Die Maohi leisten Widerstand gegen die französische Besetzung ihrer Inseln. Sie ziehen sich mit erbeuteten Waffen ins Landesinnere zurück und bedrohen Militärstützpunkte der Besatzer. Bei einem Entlastungsangriff kommt ein französischer Offizier zu Tode, sechs Soldaten werden verletzt. Nach achttägigen Kämpfen, bei denen 26 französische Soldaten sterben, setzt sich die Armee durch.

25. März 1843: Ratifikation des Protektoratsvertrages.

26. Januar 1844: Ein Dekret erlaubt die Verpachtung, Abtretung, Schenkung und den Verkauf von Land. Der Direktor der Domänen muß den Verträgen zustimmen, der

Gouverneur kann sie annullieren. Frankreich mißachtet mit diesem Dekret erstmals in aller Offenheit den Code Pomare von 1842. Doch die Aushöhlung seiner traditionellen Landrechtsvorschriften beginnt erst.

21. März 1844: Mit dem Angriff von Maohi auf das französische Fort von Taravao (Tahiti) beginnt ein **dreijähriger Krieg**, in dem Maohi Widerstand gegen den wachsenden französischen Einfluß leisten. Hunderte Maohi (unter ihnen viele Freiwillige von anderen Inseln Polynesiens) und französische Soldaten fallen den Kämpfen zum Opfer. Viele Felder und Dörfer werden verwüstet.

1845: **Neue Gesetze** werden verabschiedet, die die Übertragung von Landeigentum erlauben, wenn nicht die Behörden, die Königin und der Gouverneur Einwände geltendmachen.

Auf der Marquesas-Insel **Nuku Hiva** kommt es nach Zwangsumsiedlungen und der Beschlagnahme von Land durch die französischen Annektoren zu einem **Aufstand**, bei dem fünf französische Soldaten sterben. Die Armee schlägt die Revolte blutig nieder. Häuptling Pakoko wird standrechtlich erschossen.

13. Oktober 1845: Der **Gouverneur** behält sich in einem Erlaß bei allen Landrechtsverträgen ein **Vorkaufsrecht** vor. In ähnlicher Weise kann der Vertreter Frankreichs auch Pachtverträge zu seinen Gunsten umgestalten.

17. Dezember 1846: Mit der Erstürmung des Hauptquartiers des Maohi-Widerstandes in Punaruu durch französische Soldaten und der Rückkehr der aufgrund dieser Niederlage geschwächten Königin Pomare Vahine IV. nach Papeete **endet der Französisch-Tahitianische Krieg**.

1847: Frankreich zieht seine Armee von den Marquesas-Inseln ab, da dort immer mehr Unruhen und Kriege (auch unter der Urbevölkerung) ausbrechen.

5. August 1847: Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der tahitianischen Königin und dem Kommissar des französischen Königs, in der sich die **Schutzmacht** das **Recht vorbehält**, überall wo sie es für notwendig hält, **Militärstützpunkte und Festungen zu errichten**. Weitere Regelungen betreffen das Rechtswesen.

1848: Ein **neuer Code** schafft Teile der 1845 verabschiedeten Gesetze ab und regelt nochmals in allen Einzelheiten Verfahren zur Beilegung von Landrechtsstreitigkeiten.

1850: Frankreich errichtet auf der Marquesas-Insel Hiva Oa wieder einen **Militärstützpunkt**.

1851: Auf Drängen des Vertreters Frankreichs verfügt die Gesetzgebende Versammlung, der vor allem Häuptlinge angehören, die Frankreich nahestehen, daß **alles zu religiösen Zwecken genutzte Land nun Eigentum des Distriktes** ist.

24. März 1852: Ein **Gesetz fordert die Maohi auf Tahiti und Moorea zur Registrierung ihres Landeigentums auf**. In jedem Distrikt wird ein Kataster eingeführt. In ihm müssen der Name des Landeigentümers, die Bezeichnung seines Grundstücks und die

geschätzte Größe des Landes eingetragen sein. Ein aus fünf Mitgliedern gebildetes Komitee soll die Eintragung überwachen. Spätere Änderungen sollen gegebenenfalls auch in das Kataster aufgenommen werden. Die Katasterbücher werden vom Hohen Tahitianischen Gericht (too hitu) verwahrt.

Da viele Streitigkeiten über die Eintragungen ausbrechen, wird später beschlossen, eine Fünf-Jahresfrist einzuführen, innerhalb der Beschwerden geltend gemacht werden müssen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Eintragung bindend. Das Gesetz ignoriert vollkommen die komplexen Landeigentumsverhältnisse der Maohi. Es wird nicht berücksichtigt, daß Maohi in ihrem Leben öfters den Namen wechseln. Auch wird nicht bedacht, daß die Häuptlinge Land besitzen. Zum Teil lassen diese nun alles Land ihrer Untertanen unter ihrem eigenen Namen registrieren.

9. November 1852: Auf der **Tuamotu-Insel Anaa** bricht eine **Revolte** unter der Bevölkerung aus. Die Ureinwohner verbrennen die Fahne des Protektorates und französische Gesetzbücher, der Polizeichef und zwei Missionare werden getötet. Die katholische Missionsstation wird geplündert und niedergebrannt. Der französischen Marine gelingt es erst beim zweiten Versuch im Dezember, ihre Macht wiederherzustellen. Fünf Rädelsführer werden von ihnen zur Abschreckung gehängt. Die Zwangsarbeit wird eingeführt.

29. August 1854: In einem Gesetz wird verfügt, daß jeder **Grundstückskaufvertrag** von einem Richter unterschrieben werden muß.

20. November 1855: Da immer öfters in Distrikträten über Gerichtsurteile gestritten wird, wird in einem Gesetz die **Einrichtung eines Berufungsgerichts** beschlossen, dem drei bis vier indigene Richter angehören. Den Vorsitz führt jedoch ein französischer Beamter.

30. April 1857: In einem Erlaß wird nochmals betont, daß es **notwendig ist, daß alles Land registriert wird**. Es wird eine **Kommission** aus vier indigenen Richtern und einem Friedensrichter eingesetzt, die bei Streitigkeiten über eine Eintragung entscheiden soll.

1859: Französischen Staatsbürgern wird verboten, ihren Rechtsstreit mit Ureinwohnern vor indigenen Gerichten auszutragen.

1863: Gründung der Landwirtschaftskasse. Sie soll Land für neue Siedler erschließen und aufkaufen.

14. August 1864: Ein Erlaß verbietet, Land an Franzosen oder Ausländer zu verkaufen oder langfristig zu verpachten. Diese Bestimmung gilt in 22 Dörfern Tahitis und Mooreas.

14. Dezember 1865: Königin Pomare Vahine IV. erklärt, daß von nun an das **französische Recht für alle ihre Untertanen im Protektorat gilt**.

26. März 1866: Gouverneur La Roncière schafft größtenteils das **indigene Rechtswesen ab**. Die Verwirrung ist sehr groß, da die tahitianischen Richter nicht mehr

wissen, ob sie nun das tahitianische oder das französische Recht anwenden sollen. Meistens müssen sie das französische Recht anwenden, das sie jedoch kaum kennen.

1877: Bis zu diesem Jahr sollte alles **Land registriert** worden sein. Da dies nicht geschehen ist, wird das **Verfahren erheblich vereinfacht**. Der Landanspruch muß nun nur noch gegenüber dem Präsidenten des Distriktrates geltend gemacht werden. Dieser veröffentlicht die Erklärung im Amtsblatt. Wenn es keinen Einspruch gibt, kann der Landtitel dann eingetragen werden. Nach einem Jahr ist der Anspruch nach Entscheidung eines Richters rechtsgültig. Die von den Missionaren kodifizierten traditionellen Landrechte der Maohi verlieren mit diesem Erlaß vollends ihre Bedeutung.

29. Juni 1880: Mit der Unterzeichnung der französischen **Annektion** durch König Pomare V. werden alle Bewohner der Inseln französische Staatsbürger und der Code Civil, das französische Bürgerliche Gesetzbuch, gilt überall. Somit sind Landverkäufe unbeschränkt nach französischem Recht zulässig. Mit der Annektion entstehen die Französischen Niederlassungen in Ozeanien (Établissements français d'Océanie, E.F.O.), wie zukünftig Tahiti und seine Inseln offiziell bezeichnet werden.

30. Dezember 1880: Ratifikation des Annektionsvertrages.

21. Januar 1881: Angesichts eines starken Druckes Frankreichs unterzeichnen die **Gambier-Inseln** einen **Annektionsvertrag** mit Frankreich. Der Vertrag mit dem bisher unabhängigen Königreich sieht vor, daß der Code Mangarevian, das Gesetzbuch der Inseln, seine Gültigkeit behält. Entgegen dieser Zusicherung wird er jedoch 1887 abgeschafft.

1887: Auf der im äußersten Süden Polynesiens gelegenen Insel **Rapa** lehnt sich die Bevölkerung gegen die französische Herrschaft auf. Die **Revolte** wird von französischen Soldaten blutig niedergeschlagen, die Häuptlinge werden gehängt. Am 14. Juni wird Rapa Bestandteil Frankreichs.

24. Dezember 1887: Nochmals werden die Maohi in einem **Dekret zur Registrierung ihres Landes** aufgefordert. Alles Land, das nicht registriert wird, fällt in das Eigentum der öffentlichen Hand, wird in dem Dekret angedroht. Nach Ablauf einer Fünf-Jahresfrist soll kein Widerspruch gegen die Registrierung mehr zugelassen werden. Die Frist wird noch zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert und so werden viele Maohi um ihre Ansprüche gebracht. Am Ende des Verfahrens erhält der Maohi-Landeigentümer eine Landurkunde (tomite), deren Original in der Landbehörde verwahrt wird. Tatsächlich fällt in der Folgezeit alles Land, das von niemand öffentlich beansprucht wird, in das Eigentum des Distriktes, die es wiederum dem französischen Staat übereignet.

29. Dezember 1887: Unterzeichnung eines **Vertrages**, der die **Abschaffung der indigenen Gerichte** vorsieht, sobald alle Landvermessungsarbeiten abgeschlossen und alle daraus resultierenden Streitigkeiten gelöst sind.

16.- 19. März 1888: Frankreich dehnt seine Herrschaft auf die Inseln Huahine, Bora Bora, Raiatea und Tahaa aus.

21. März 1888: Französische Soldaten werden auf Huahine mit Gewehrschüssen empfangen, drei Armeeingehörige werden getötet und vier verletzt. Die **Revolte** breitet sich auch auf den anderen **Inseln unter dem Wind** aus. Erst 1894 wird der Widerstand auf Huahine und Bora Bora aufgegeben, 1897 wird die Revolte auf Raiatea militärisch niedergeschlagen. Häuptling Teraupoo, seine Frau und drei weitere Häuptlinge von Raiatea werden nach Neukaledonien verbannt. 118 Gefangene werden auf die Marquesas-Inseln deportiert, 300 Häftlinge müssen auf den Inseln unter dem Wind Zwangsarbeit leisten.

1889: Die Austral-Insel **Tubuai** unterzeichnet einen **Protectoratsvertrag**.

1898: Das **Dekret von 1887** gilt nun auch auf den **Inseln unter dem Wind**.

1900: **Annektion** der Austral-Insel **Rurutu**.

1901: **Annektion** der Austral-Insel **Rimatara**.

1902: Das **Dekret von 1887** gilt nun auch auf den **Marquesas-Inseln**.

1906/1907: Wirbelstürme zerstören auf den Gesellschaftsinseln die **Kataster** und **Landkarten**, auf denen das **Landeigentum** verzeichnet war.

23. März 1923: Mit diesem **Dekret**, das die **Teilung des Landes** und **Versteigerungen** von Grundstücken **vereinfachen** soll, wendet man sich **endgültig** vom **traditionellen Landrecht** der **Maohi** ab.

9. August 1927: Ein **Dekret** sieht **Neuregelungen der Katastervorschriften** vor, die dem **Individualeigentum an Land** **Vorschub** leisten sollen.

25. Juni 1934: Gemäß diesem **Dekret** sind **Landverkäufe** und **Verpachtungen** von **Ackerland** für mehr als neun Jahre nur nach vorheriger **Zustimmung** des **Gouverneurs** **rechtswirksam**.

1938: Es wurde verfügt, daß jedes Land **registriert** sein muß. Die **Dekrete** von 1934 und 1938 sind bei **Grundstückspekulanten** nicht beliebt, da sie die **Immobilien**geschäfte behindern. Inzwischen hatte sich der **französische Staat** **enormes Landeigentum** gesichert, über das er **größtenteils** bis heute verfügt.

1945: **Abschaffung** der **indigenen Gerichte** auf den **Inseln unter dem Wind**.

Zusammenstellung: Ulrich Delius

Maohi kämpfen für die Bewahrung ihrer Landrechte

Im Mittelpunkt aller Auseinandersetzungen um größere Entwicklungsprojekte in Französisch-Polynesien stehen seit einigen Jahren die Landrechte der Urbevölkerung. Ob es sich um geplante Hotels, Golfplätze, Staudämme, den Betrieb von Müllverbrennungsanlagen, die Einrichtung von Naturschutzgebieten oder um den Abbau von Bodenschätzen handelt spielt keine Rolle. In allen Fällen machen Maohi geltend, daß ihre Rechte als traditionelle Eigentümer des Landes nicht beachtet werden.

Der Einsatz für die Landrechte hat Tradition

Der Unmut der Ureinwohner ist nicht neu. Schon in den 50er Jahren protestiert der legendäre tahitianische Politiker Pouvanaa a Oopa gegen die Verletzung der völkerrechtlichen Verträge, die Frankreich mit Pomare Vahine IV. und Pomare V. geschlossen hatte. Pouvanaa setzt sich dafür ein, daß das geraubte Land den traditionellen Maohi-Landeigentümern wieder übereignet wird. Auch fordert er die Wiedereinführung einer indigenen Rechtsprechung in Landrechtsangelegenheiten. Pouvanaa, der von 1949 bis 1958 als Abgeordneter der Kolonie in der Französischen Nationalversammlung sitzt, macht sich mit seiner Kritik an den französischen Machthabern jedoch viele Feinde, insbesondere in der Kolonialverwaltung. 1958 schwächen Machtkämpfe in seiner Partei seine Position, schließlich wird er am 11. Oktober 1958 nach Brandanschlägen gegen verschiedene Einrichtungen und Geschäfte verhaftet. In einem politischen Prozeß wird er am 21. Oktober 1959 aufgrund zweifelhafter Beweise wegen Anstiftung zur Brandstiftung und unerlaubten Waffenbesitzes zu acht Jahren Haft und anschließender fünfzehnjähriger Verbannung aus Polynesien verurteilt. Auch muß er eine hohe Geldstrafe zahlen. Als der beliebte Politiker im Gefängnis von Papeete immer mehr Besuch bekommt, wird beschlossen, ihn nach Frankreich zu verlegen. Die Ankündigung der Deportation löst so viele Proteste aus, daß Gouverneur Poulet entscheidet, den Häftling heimlich an Bord eines französischen Linienschiffes zu bringen. Am 15. März 1960 wird Pouvanaa auf hoher See auf das Passagierschiff "Calédonien" gebracht. Wie ein Stück Fracht wird er in einem Netz an Bord gehievt. Bei der entwürdigenden Behandlung zieht sich der 64jährige ehemalige Abgeordnete schwere Beinverletzungen zu, unter denen er bis zu seinem Tod 1977 leidet.

Pomare Partei engagiert sich für Landrechte

Wer sich für die Bewahrung der Landrechte der Maohi einsetzt, schafft sich in den führenden Kreisen des Territoriums und in der Pariser Regierung keine Freunde, wie nicht nur das Beispiel Pouvanaas zeigt. Auch heute haben Landrechtsaktivisten ein schweres Leben. 1983 gründete Joinville Pomare die Pomare Partei. Joinville stammt vom Prinzen Hinoi ab, einem Neffen des Königs Pomare V. (1839 - 1892). Seine Partei setzt sich für eine Rückgabe geraubten Landes an die Maohi und für die Achtung der Kultur und Traditionen der Urbevölkerung sowie für eine Unabhängigkeit Polynesiens ein. Mit den Sicherheitskräften hat die Bewegung im letzten Jahrzehnt viele Erfahrungen gemacht. Sie gehört sicherlich zu den am meisten von der Polizei und dem Verfas-

sungsschutz (renseignements généraux) observierten Organisationen in Tahiti. Trotz der Überwachung gelingt es Joinville mit seinen Leuten immer wieder, mit spektakulären Landbesetzungen auf den seit 150 Jahren andauernden Landraub aufmerksam zu machen. Die medienwirksamen Aktionen tragen mit dazu bei, daß die Erinnerung an das zugefügte Unrecht nicht verblaßt, und daß ganz die Landrechtskonflikte sogar immer mehr Raum im öffentlichen Leben einnehmen. Joinville Pomare macht keinen Hehl daraus, daß er von den meisten Politikern nicht viel erwartet: "Unsere Politiker denken nur an ihre Altersversorgung. Sie sind älter als 60 Jahre und in zehn Jahren sind sie spätestens pensioniert. So versuchen sie, soviel Geld wie möglich anzuhäufen ohne einen Gedanken an die Verbesserung der Lebensbedingungen in ihrem Land zu verschwenden. Nach uns die Sintflut ist ihr Leitsatz.... Wer sind denn diese Leute, die bei uns an der Macht sind ? Es sind vor allem Nachkommen der Einwanderer, die von unseren Landrechtsforderungen nichts Gutes zu erwarten haben. Diese Einwanderer haben damals in ihrer Heimat ihr Land aufgegeben, wie sollen sie heute verstehen, welche Bedeutung das Land für uns hat ? Sie setzen die Kolonisierung somit nur fort, die Frankreich begonnen hat." Der Landrechtsaktivist betont, daß dem Landraub nur Einhalt geboten werden kann, wenn sich die Maohi engagieren. "Mehr als 80% der Maohi sind traditionell Landeigentümer, ohne sich dessen heute noch bewußt zu sein. Sie wissen nicht mehr, daß ihre Familie Land besitzt und wo dieses gelegen ist. Das Territorium setzt auf die Unwissenheit des Maohi-Volkes," erklärt Joinville.

Wem gehört heute welches Land ?

Neben dem Grundstückseigentum von Einzelpersonen, daß vom Code civil, der Territorialregierung und den Einwanderern begünstigt wird, gibt es auch Gemeinschaftseigentum an Land. Hat eine Großfamilie seit fünf oder sechs Generationen ihr Land nicht aufgeteilt, so leben ihre Angehörigen praktisch in einer Erbgemeinschaft. Jedes Mitglied der Familie kann in Absprache mit den anderen Angehörigen das Land nutzen. So kann es insbesondere darauf pflanzen und alle Früchte des Bodens ernten. Bevorzugt werden dabei die Familienangehörigen, die auf dem betreffenden Land leben. Auf den Tuamotu- und den Austral-Inseln gehört der größte Teil des landwirtschaftlich genutzten Landes heute solchen Erbgemeinschaften. Angesichts der Konsumgesellschaft, der Abwanderung von Familienangehörigen von ihrem Land und der Haltung der Territorialregierung haben solche Erbgemeinschaften es heute jedoch immer schwerer, dem Druck nach einer Aufteilung ihres Landes zu widerstehen.

Das Territorium als Landeigentümer

Heute ist das Territorium einer der bedeutendsten Landeigentümer in Polynesien. Genaue Zahlen sind angesichts der Brisanz des Themas nur schwer zu erhalten, doch das Ausmaß staatlicher Landkontrolle wird deutlich, wenn man bedenkt, daß das Landesinnere Tahitis und Mooreas heute weitgehend im Eigentum des Territoriums sind.

Der Fall des Tales von Papenoo (Tahiti) zeigt, wie das Territorium sich unrechtmäßig Land angeeignet hat. 1883 soll der katholische Geistliche Monsignore Tepano Jaussen

fast das gesamte Tal von König Pomare V. gekauft haben. Für jeden Besitztitel ("tomite") will der Erzbischof 100 Francs gezahlt haben. Der Kauf wurde jedoch niemals im Amtsblatt bekannt gemacht, so daß die Übereignung als rechtswidrig anzusehen ist. 1888 wurde im übrigen das gleiche Land vom König an den Prinzen Hinoi veräußert. Dieser Verkauf war auch rechtsgültig, da im Amtsblatt auf ihn hingewiesen wurde. Der Monsignore ließ sich davon nicht sehr beeindrucken und begann, auf dem Land Viehzucht betreiben und ein Kloster bauen zu lassen. Dafür ließ er es auch katastermäßig erfassen. Als sich die Beziehungen zwischen dem Erzbischof und den Bewohnern des Tales verschlechtern, besetzen die Anlieger 1887 das Land und strengen einen Prozeß gegen den Monsignore an. Um sich der lästigen Angelegenheit zu entledigen, verkauft der Monsignore sein Eigentum an den Priester de La Rougerie. Dieser wiederum schenkt es kurz vor seinem Tod Familienangehörigen, die das Grundstück am 6. Juni 1953 an das Territorium verkaufen. Der Landrechtskonflikt verschärft sich, als das Territorium am 5. Juni 1989 einen Teil des Tales zum Naturschutzgebiet erklärt. Die Pomare Partei blockiert angesichts noch nicht geklärter Landansprüche den Zugang zum Tal und besetzt einige Grundstücke, die es beansprucht. Am 26. Juni 1989 beantragt das Territorium gerichtlich die Räumung des besetzten Landes. Die Verwaltung ist weniger am ungehinderten Zugang zum Naturschutzgebiet interessiert als vielmehr an einer geplanten Nutzung des Tales durch Wasserwirtschaftsunternehmen. Von der Realisierung dieses Projektes erhofft sie sich die Einnahme zusätzlicher Gebühren. Die Pomare Partei und die Organisation Haapianoo Haururu (Verein der Grundeigentümer im Tal von Papenoo) geben sich nicht so schnell geschlagen. Sie legen Beschwerde gegen den Räumungsbeschluß ein, in dem sie darauf verweisen, daß nur ein Teil der Grundstücke katastermäßig erfaßt ist, und daß sie teilweise auch Ansprüche auf Grundstücke erheben, die in dem Naturschutzgebiet liegen. Die gerichtliche Auseinandersetzung endet damit, daß sich die Pomare Partei von dem besetzten Land zurückziehen muß und das Territorium jede weitere Verfügung über das Land unterläßt, bis alle Grundstücke katastermäßig vermessen sind. Obwohl die Vermessung auch 1994 noch immer nicht abgeschlossen ist, haben die Wasserwirtschaftsunternehmen bereits 1990 mit der Zustimmung der Regierung begonnen, ihre Projekte zu realisieren. Zwar verpflichten sie sich zur Zahlung einer Pacht an die Grundstückseigentümer, doch die haben bislang noch keinen Francs gesehen. Unter Hinweis auf Familienstreitigkeiten unter den Eigentümern verweigern die Firmen jede Zahlung.

Der Streit um Mopelia

Es gibt Dutzende Konflikte wie in Papenoo. In den meisten Landrechtsauseinandersetzungen können sich die Maohi nicht durchsetzen, da wirtschaftliche Interessen im Spiel sind oder weil der Code civil einer angemessenen Regelung nicht gerecht wird. Einige Landstreitigkeiten erregen besonders großes Aufsehen. Zu ihnen zählt sicher die Auseinandersetzung um die westlich von Bora Bora gelegenen Atolle Mopelia, Scilly und Bellinghausen. 1847 verpflichtet sich Frankreich gegenüber England im Übereinkommen von Jarnac, seine Herrschaft nicht auf die Inseln unter dem Wind auszudehnen und erkennt die Unabhängigkeit dieser Inseln an. Trotz der Unabhängigkeit unterhält die tahitianische Königin Pomare Vahine IV. sehr enge familiäre Beziehungen zu den Königen der Inseln. So adoptiert König Tapoa II. von Raiatea (ein Sohn des tahitianischen Königs Pomare II.), der auch Bora Bora kontrolliert, die Tochter der tahitianischen Königin Pomare Vahine IV.. Nach seinem Tode tritt sie sein Erbe als

Königin Teriimaevavua an. Als sie 1873 kinderlos stirbt, wird ihre Nichte als Königin Terimaevavua II. gekrönt (sie ist die Tochter eines Sohnes der Königin Pomare Vahine IV.). Später heiratet Teriimaevavua II. den Prinzen Hinoi, einen Vorfahren Joinville Pomares. Ihre Herrschaft gerät erst in Gefahr, als Frankreich die Aufhebung des Abkommens von Jarnac durchsetzt und im März 1888 die Inseln unter dem Wind annektiert. Nur wenige Tage nach der Annexion bricht eine Revolte auf Bora Bora und den übrigen Inseln aus. Erst 1894 wird der Widerstand der Bevölkerung auf Bora Bora von der französischen Armee gebrochen. Ihre Königin wird abgesetzt, da sie die Aufständischen unterstützt haben soll. 1898 wird sie auf der Insel Taha'a interniert. Alles Land der Königin - und somit auch die heute umstrittenen Atolle - geht in das Eigentum des Territoriums über. Ohne Erfolg erheben Erben der Königin Pomare Vahine IV. 1904 vor einer Landrechtskommission Ansprüche auf Mopelia, Scilly und Bellinghausen. Die abgesetzte Königin unterzeichnet noch während ihrer Internierung am 26. Juni 1911 eine Vereinbarung, in der sie auf alle Ansprüche verzichtet. Joinville Pomare bezweifelt die Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung und macht seit 15 Jahren ohne Erfolg Ansprüche auf die Atolle geltend. Seine Anträge auf eine Verpachtung von Teilen der Lagune für die Perlenzucht werden vom Meeresminister Edouard Fritch abgelehnt. Am 17. Juli 1984 werden die Atolle der kleinen Insel Maupiti verwaltungsmäßig angegliedert. Trotz der Ablehnung von Pachtverträgen kommen Mitglieder der Pomare Partei ab Oktober 1989 immer wieder nach Mopelia und bauen dort in den folgenden Jahren 73 Perlenzucht-Anlagen auf. Nach verschiedenen Prozessen, die Joinville verliert, wird im Sommer 1992 die Räumung des Atolls angeordnet. Am 5. September 1992 landet die französische Fregatte "Le Prairial" mit 50 Gendarmen an Bord auf dem Atoll. Acht Sympathisanten der Pomare Partei werden in Handschellen abgeführt und mit der Fregatte nach Tahiti gebracht. Die französische "Kanonenboot-Politik" erregt viel Aufsehen. Sogar Anhänger der Regierungspartei hinterfragen kritisch, ob mit dem Fregatten-Einsatz die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt wurde. Innerhalb eines Monats erhalten die Bewohner Maupitis die von Joinville begehrten 155 Konzessionen für die Perlenzucht. Wieder einmal wird deutlich, wie politisches Wohlverhalten in Polynesien belohnt wird. Für Joinville Pomare hat die Mopelia-Affäre ein bitteres Nachspiel. Er wird am 9. September 1994 zur Zahlung von 480 000 DM Schadensersatz verurteilt.

Landkonflikte werden weiter zunehmen

Die Landrechtsstreitigkeiten in Papenoo und Mopelia machen deutlich, daß sich die Forderungen der Maohi nach Rückgabe ihres geraubten Landes besonders an das Territorium richten. Sie betreffen vor allem bislang ungenutztes Land. Horrorszenarien, wie sie gelegentlich von den tahitianischen Medien entwickelt werden, die bereits bewaffnete Auseinandersetzungen um Land in einem unabhängigen Polynesien voraussagen, sind nach der Unabhängigkeit Tahitis kaum zu erwarten. "Wir werden nicht klare Kaufverträge in Frage stellen," erklärt Joinville Pomare. "Wir werden niemand aus Polynesien herauswerfen. Wem jedoch sein Eigentum genommen wurde, der soll dafür entschädigt werden. Wenn Land nicht genutzt wird, soll es an die ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben werden," fordert der Landrechtsaktivist.

Eine weitere Zunahme der Landrechtskonflikte ist in den nächsten Jahren zu erwarten. Bis zur Jahrhundertwende soll die Kapazität der Hotels nach dem Willen der Touris-

musplaner der Territorialregierung um weitere 2 000 Betten erhöht werden. Bislang stehen knapp 3 000 Betten zur Verfügung. Der Bau neuer Hotels führte in den letzten Jahren zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Maohi-Landeigentümern und Umweltschützern auf der einen Seite sowie Investoren und der Territorialregierung auf der anderen Seite. Besonders umstritten sind die Nutzung des Meeresufers und der Lagune. Umweltschützer werfen der Territorialregierung vor, diese Flächen zu Spottpreisen an Hotelkonzerne zu verpachten. So müssen Hotels auf Bora Bora nur höchstens 40 Pfennig pro Quadratmeter im Jahr an Pachtzins für die Nutzung des Meeres zahlen. Für Bungalows, die über dem Wasser auf Pfählen gebaut sind - sie sind bei Touristen zur Zeit besonders beliebt - müssen im Jahr nur 640 DM Pachtzins an das Territorium gezahlt werden. Urlauber kostet dieser Luxus pro Nacht mehr als 800 DM ! Angesichts dieser lächerlichen Pachtgebühren, der weiteren Expansion des Tourismus und der zunehmenden Bodenspekulation sind neue Konflikte vorprogrammiert.

NGO's setzen sich für Landrechte ein

In den letzten Jahren sind sich immer mehr Maohi der Landrechtsproblematik bewußt geworden. Landeigentümer haben sich in dutzenden kleinen Vereinen in ihren Dörfern und Stadtvierteln zusammengeschlossen, um wirksamer ihre Interessen zu vertreten. Zu dem Bewußtseinswandel haben nicht nur die spektakulären Aktionen der Pomare Partei, sondern auch die Landrechtsberatung und das Engagement der Unabhängigen Polynesischen Liga für Menschenrechte (Te Hui Tiama) beigetragen. In mühsamer Kleinarbeit haben die Mitarbeiter dieser Menschenrechtsorganisation die Verletzung der völkerrechtlichen Verträge durch Frankreich recherchiert und die komplexen Landrechtsverhältnisse in vielen Regionen Polynesiens anhand alter Unterlagen herausgearbeitet. Viele skandalöse Landgeschäfte - nicht zuletzt der Kirchen - wurden so erst bekannt und die betrogenen Maohi wurden ermutigt, ihre Interessen gemeinsam wahrzunehmen. Ohnmachtsgefühle der Ureinwohner gegenüber der übermächtigen Verwaltung und Justiz erschweren die Bemühungen um eine gerechte Lösung der Landrechtskonflikte.

Im Juli 1994 gründen Mitglieder der Pomare Partei die Nichtregierungsorganisation Mata Ara (wachsames Auge), die sich für die Verteidigung der Landrechte der Maohi einsetzt. In Mata Ara sind wiederum viele kleine Vereine von Landeigentümern zusammengeschlossen, die insgesamt mehrere tausend Maohi vertreten. Jenseits der parteipolitischen Auseinandersetzungen will Joinville Pomare mit Mata Ara eine Plattform für alle Ureinwohner bilden, die sich für den Schutz ihrer Landrechte einsetzen wollen. Mata Ara hat sich dem Netzwerk Hiti Tau angeschlossen, in dem mehr als 30 polynesischen Nichtregierungsorganisationen (Menschenrechtsgruppen, Gewerkschaften, Verband der traditionellen Heiler, Frauenorganisationen, Friedensgruppen...) zusammengeschlossen sind. Als Mitglied im Netzwerk PIANGO (Pacific Islands Association of Non-Government Organizations), dem zahlreiche NGO's von den pazifischen Inselstaaten angehören, unterhält Hiti Tau enge Kontakte mit Landrechtsbewegungen indigener Völker im Pazifik.

Neue Landrechtskampagne

Mata Ara und Hiti Tau rufen im Rahmen der Internationalen Dekade für die indigenen Völker zu einer Kampagne für eine indigene Rechtsprechung in Landrechtsangelegenheiten auf. Sie fordern in einer Petition die Wiedereinsetzung der indigenen Gerichtshöfe (too hitu), die von den französischen Kolonialherren unter Verletzung völkerrechtlicher Verträge (siehe Beitrag von Gabriel Tetiarahi) abgeschafft wurden. Die Unterschriftenkampagne richtet sich an den französischen Staatspräsidenten, der in Absprache mit der Pariser Regierung Sonderregelungen im Bereich der Landrechtsprechung durchsetzen könnte.

Schließlich wurde nach massiven Protesten der kanakischen Urbevölkerung in Neukaledonien 1989 die Justiz reformiert. Es wurden neue Gerichte in Gebieten eingerichtet, die vor allem von Kanaken bewohnt werden. So soll die Distanz zwischen der Justiz und der Bevölkerung abgebaut werden. Die neuen Gerichte berücksichtigen erheblich stärker als früher das traditionelle Recht der Kanaken und fällen Urteile von Fall zu Fall entweder nach französischem oder nach kanakischem Recht. Die Forderung der Maohi nach einer begrenzten Geltungskraft des Code civil ist angesichts der Erfahrungen in Neukaledonien gar nicht so unrealistisch wie sie im ersten Moment erscheinen mag. Angesichts der Zuspitzung der Landrechtskonflikte auf Tahiti und seinen Inseln fragt sich, ob es wirklich notwendig ist, daß erst mehrere Dutzend Menschen - wie in Neukaledonien geschehen - sterben müssen, bevor alle Beteiligten eine gerechte Lösung der Landrechtsauseinandersetzungen suchen. Die Wiedereinführung einer indigenen Rechtsprechung in Landrechtsangelegenheiten wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Ulrich Delius

